

Niedersächsisches Ministerialblatt

64. (69.) Jahrgang

Hannover, den 22. 1. 2014

Nummer 3

INHALT

A. Staatskanzlei		
B. Ministerium für Inneres und Sport		
Gem. RdErl. 17. 12. 2013, Richtlinie für die Beteiligung der Polizei durch Justizvollzugseinrichtungen im Rahmen der Eignungsprüfung bei Gefangenen für Lockerungen des Vollzugs oder bei Sicherungsverwahrten für vollzugsöffnende Maßnahmen und für Unterbringungen im offenen Vollzug im Vollzug der Freiheits- und Jugendstrafe sowie im Vollzug der Sicherungsverwahrung	70	
Bek. 7. 1. 2014, Aufhebung der „Stiftung S.U.N.“	73	
Bek. 7. 1. 2014, Aufhebung der Stiftung „World Foundation for Medical Progress“	73	
Bek. 8. 1. 2014, Anerkennung der „Bürgerstiftung Brüggen (Leine)“	73	
Bek. 8. 1. 2014, Änderung des Stiftungszwecks der „BADEN-HAUSEN-STIFTUNG“	73	
C. Finanzministerium		
Bek. 17. 12. 2013, Satzung der Norddeutschen Landesbank – Girozentrale –	73	
RdErl. 6. 1. 2014, Dienstwohnungsrecht; Entgelt bei Anschluss der Heizung an dienstliche Versorgungsleitungen	77	
Bek. 7. 1. 2014, Satzung Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg – Girozentrale –	77	
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration		
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		
RdErl. 13. 1. 2014, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmälern	81	
F. Kultusministerium		
Bek. 12. 12. 2013, Diözese Hildesheim; Kirchensteuerbeschluss für das Jahr 2014	82	
Bek. 12. 12. 2013, Alt-Katholische Pfarrgemeinde Hannover-Niedersachsen; Kirchensteuerbeschluss für das Jahr 2014	82	
Bek. 9. 1. 2014, Diözese Osnabrück; Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2014	82	
Bek. 9. 1. 2014, Bischöflich Münstersches Offizialat; Kirchensteuerbeschluss für den Oldenburgischen Teil der Diözese Münster für das Haushaltsjahr 2014	83	
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		
Erl. 2. 1. 2014, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen nach dem Programm „Individuelle Weiterbildung in Niedersachsen (IWIn)“	83	
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		
Gem. RdErl. 16. 12. 2013, Rechtliche Einstufung Elektrischer Zigaretten und darin verwendeter Lösungen	83	
I. Justizministerium		
K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz		
Bek. 18. 12. 2013, Änderung der Satzung des Wasserverbandes Peine	84	
Landeswahlleiterin		
Bek. 9. 1. 2014, Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 25. 5. 2014; Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen	84	
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr		
Vfg. 2. 1. 2014, Aufstufung einer Stadtstraße auf dem Gebiet der Stadt Wittmund im Landkreis Wittmund	87	
Bek. 9. 1. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; technische Sicherung des Bahnübergangs „Hermannsburger Weg“ in Celle mit Lichtzeichenanlage und Halbschranken, Bahn-km 8,495, im Zuge der Strecke Celle Nord – Soltau (Han) Süd	87	
Bek. 9. 1. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; technische Sicherung des Bahnübergangs „Lübbestedter Straße (K 5)“ auf der Strecke Winsen (Luhe) Süd – Hützel in Bahn-km 26,512	87	
Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz		
Bek. 19. 12. 2013, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Herstellung einer Liegewanne am nördlichen Ufer des Ems-Jade-Kanals in der Gemeinde Ihlow, Landkreis Aurich	88	
Bek. 13. 1. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Erhöhung und Verstärkung des Dorf- und Ostgrodendeiches auf Wangerooge	88	
Bek. 22. 1. 2014, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Ollenbäke im Landkreis Ammerland	89	
Bek. 22. 1. 2014, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Bümmerstedter Fleth in der Stadt Oldenburg und im Landkreis Oldenburg	89	
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig		
Bek. 6. 1. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (DASSS Biogas GmbH & Co. KG, Wittingen)	89	
Stellenausschreibungen		94

Beilage: Inhaltsverzeichnis des Jahrgangs 2013

B. Ministerium für Inneres und Sport

Richtlinie für die Beteiligung der Polizei durch Justizvollzugseinrichtungen im Rahmen der Eignungsprüfung bei Gefangenen für Lockerungen des Vollzugs oder bei Sicherungsverwahrten für vollzugsöffnende Maßnahmen und für Unterbringungen im offenen Vollzug im Vollzug der Freiheits- und Jugendstrafe sowie im Vollzug der Sicherungsverwahrung

Gem. RdErl. d. MI u. d. MJ v. 17. 12. 2013

— 23.26-05202/4-2 —

— **VORIS 21021** —

I.

Die Justizvollzugseinrichtungen beteiligen aufgrund gesonderter Regelungen im Rahmen der Eignungsprüfung bei Gefangenen für Lockerungen des Vollzugs oder bei Sicherungsverwahrten für vollzugsöffnende Maßnahmen oder für Unterbringungen im offenen Vollzug im Vollzug der Freiheits- und Jugendstrafe sowie im Vollzug der Sicherungsverwahrung die für den Wohnsitz der oder des Gefangenen oder Sicherungsverwahrten zuständige Polizeiinspektion als Kriminalakten führende Dienststelle — für die Polizeidirektion Hannover den Zentralen Kriminaldienst — und übersenden den als **Anlage 1** beigefügten Vordruck.

Bei Gefangenen, die nach den Bestimmungen des jeweils geltenden Vollstreckungs- und Einweisungsplanes für das Land Niedersachsen direkt in eine Einrichtung des offenen Vollzugs eingewiesen werden, erfolgt die Anfrage durch die Justizvollzugseinrichtung per Telefax oder per E-Mail. Wegen der begrenzten Kapazitäten in den gesicherten Einweisungsabteilungen der Einrichtungen des offenen Vollzugs sind diese Anfragen möglichst umgehend zu beantworten. Bei Gefangenen oder Sicherungsverwahrten ohne Wohnsitz in Niedersachsen erfolgt die Übersendung an die für die Justizvollzugseinrichtung zuständige Polizeiinspektion zur Prüfung etwaiger eigener Erkenntnisse und erforderlichenfalls zur Weiterleitung an das LKA. Die Justizvollzugseinrichtungen verwenden die von der Polizei mitgeteilten Erkenntnisse als Beurteilungshilfe für erforderliche Entscheidungen.

II.

Die Polizeiinspektion prüft bei Eingang entsprechender Anfragen der Justizvollzugseinrichtungen gemäß Abschnitt I,

- ob sie (Kriminal-)Akten führende Dienststelle ist,
- ob nach Aktenlage oder aus sonstigen Quellen polizeiliche Erkenntnisse vorliegen, die gegen die Eignung von Gefangenen für Lockerungen des Vollzugs oder gegen die Eignung von Sicherungsverwahrten für vollzugsöffnende Maßnah-

men oder gegen die Eignung von Gefangenen oder Sicherungsverwahrten für Unterbringungen im offenen Vollzug sprechen könnten

und informiert die anfragende Justizvollzugseinrichtung durch Übersendung des ausgefüllten Vordrucks (**Anlage 2**) entsprechend.

Eine Kopie der Anfrage (Anlage 1) und der Rückantwort (Anlage 2) an die Justizvollzugseinrichtung ist zur Kriminalakte zu nehmen.

Bestehen seitens der Polizei schwerwiegende Bedenken gegen die Gewährung von Lockerungen des Vollzugs oder vollzugsöffnender Maßnahmen oder gegen die Unterbringung im offenen Vollzug, soll eine persönliche Kontaktaufnahme zu der anfragenden Justizvollzugseinrichtung erfolgen.

Die Übermittlung der polizeilichen Erkenntnisse u. a. an Justizvollzugseinrichtungen ist gemäß § 43 Nds. SOG zulässig. Sofern die für den Wohnsitz zuständige Polizeiinspektion feststellt, dass sie nicht Kriminalakten führende Dienststelle ist, leitet sie die Anfrage unverzüglich — ggf. ergänzt um eigene Erkenntnisse und unter Fertigung einer Abgabennachricht — an die Kriminalakten führende Polizeidienststelle bzw. an das LKA weiter.

Werden Kriminalakten bei einer Dienststelle außerhalb Niedersachsens geführt, leitet das LKA Anfragen der Justizvollzugseinrichtung zur direkten Erledigung an das für die Kriminalakten führende Dienststelle zuständige Landeskriminalamt des entsprechenden Bundeslandes weiter.

III.

Dieser Gem. RdErl. tritt am 1. 1. 2014 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2019 außer Kraft.

An die
Polizeidienststellen
Justizvollzugsanstalten und die Jugendanstalt des Landes Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 3/2014 S. 70

Justizvollzugsanstalt, den

.....

BNr.:

Name/Tel. Sachbearbeiterin/
Sachbearbeiter:

.....

An die
Polizeiinspektion

.....

.....

**Gewährung von Lockerungen des Vollzugs bei Strafgefangenen
oder vollzugsöffnender Maßnahmen bei Sicherungsverwahrten bzw.
Unterbringung im offenen Vollzug bei Strafgefangenen oder
Sicherungsverwahrten**

Bezug: Gem. RdErl. des MI und des MJ vom 17. 12. 2013 (Nds. MBl. 2014 S. 70),
VORIS 21021

hier: Strafgefangene/Strafgefangener; Sicherungsverwahrte/Sicherungsverwahrter

....., geb.: in

Anlagen: Personal- und Vollstreckungsblatt

Es wird geprüft, der/dem o. g. Strafgefangenen/Sicherungsverwahrten Lockerungen des
Vollzugs/vollzugsöffnende Maßnahmen zu gewähren bzw. sie/ihn im offenen Vollzug
unterzubringen.

Einzelheiten über die Person und den Vollstreckungsstand ergeben sich aus den Anlagen.
Ich bitte, mir polizeiliche Erkenntnisse mitzuteilen, die für diese Prüfung von Bedeutung sein
können. Insbesondere bitte ich um Mitteilung anhängiger Verfahren.

Im Auftrage

....., den

.....
(Polizeidienststelle)

Vorgangsnummer:

Name/Tel. Sachbearbeiterin/
Sachbearbeiter:
.....An die
Justizvollzugsanstalt
.....
.....**Gewährung von Lockerungen des Vollzugs bei Strafgefangenen
oder vollzugsöffnender Maßnahmen bei Sicherungsverwahrten bzw.
Unterbringung im offenen Vollzug bei Strafgefangenen oder
Sicherungsverwahrten**Bezug: 1. Gem. RdErl. des MI und des MJ vom 17. 12. 2013 (Nds. MBl. 2014 S. 70)

VORIS 21021

2. Dortige Anfrage vom, BNr.:

hier: Strafgefängene/Strafgefängener; Sicherungsverwahrte/Sicherungsverwahrter

....., geb.: in

☐ Es liegen keine polizeilichen Erkenntnisse vor.☐ Es liegen folgende polizeiliche Erkenntnisse vor:
(ggfs. bitte Anlage benutzen)☐ Ihre Anfrage habe ich zuständigkeitshalber weitergeleitet an☐ die Polizeiinspektion in☐ das Landeskriminalamt Niedersachsen

Im Auftrage

Aufhebung der „Stiftung S.U.N.“**Bek. d. MI v. 7. 1. 2014 — 63.22 11741/S 81 —**

Mit Schreiben vom 7. 1. 2014 hat das MI als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG die „Stiftung S.U.N.“ mit Sitz in Hannover gemäß § 7 Abs. 1 NStiftG i. V. m. den §§ 48, 49 und 50 BGB aufgehoben.

Die letzte Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung S.U.N.
c/o KBU GmbH
Klaus Bodenbach
Masurenweg 8
31698 Lindhorst.

— Nds. MBL Nr. 3/2014 S. 73

**Aufhebung der Stiftung
„World Foundation for Medical Progress“****Bek. d. MI v. 7. 1. 2014 — 63.22 11741/W 37 —**

Mit Schreiben vom 7. 1. 2014 hat das MI als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG die Stiftung „World Foundation for Medical Progress“ mit Sitz in Burgdorf gemäß § 7 Abs. 1 NStiftG i. V. m. den §§ 48, 49 und 50 BGB aufgehoben.

Die letzte Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung „World Foundation for Medical Progress“
DATA Consult Unternehmensberatung Steuerberatungsgesellschaft mbH
Vor dem Celler Tor 7
31303 Burgdorf.

— Nds. MBL Nr. 3/2014 S. 73

Anerkennung der „Bürgerstiftung Brüggen (Leine)“**Bek. d. MI v. 8. 1. 2014 — 63.22-11741/B 80 —**

Mit Schreiben vom 8. 1. 2014 hat das MI als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 6. 1. 2014 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Bürgerstiftung Brüggen (Leine)“ mit Sitz in Brüggen gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung sind die Förderung und Entwicklung von Bildung, Erziehung, Jugend, Altenhilfe, Kultur, Kunst, Heimatpflege, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege, öffentliche Gesundheitspflege, Sport und des demokratischen Gemeinwesens in Brüggen und Umgebung.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Bürgerstiftung Brüggen (Leine)
c/o Eduard Plachta
Berliner Straße 5
31033 Brüggen.

— Nds. MBL Nr. 3/2014 S. 73

**Änderung des Stiftungszwecks
der „BADENHAUSEN-STIFTUNG“****Bek. d. MI v. 8. 1. 2014 — 63.2BS2-11741/42-51 —**

Mit Schreiben vom 8. 1. 2014 hat das MI als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG eine Neufassung des Stiftungszwecks der „BADENHAUSEN-STIFTUNG“ mit Sitz in Badenhausen (Gemeinde Bad Grund [Harz]) genehmigt.

Zweck der Stiftung ist nunmehr die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde, des traditionellen Brauchtums, der Kultur, bürgerschaftlichen Engagements und des Sports in Badenhausen.

— Nds. MBL Nr. 3/2014 S. 73

C. Finanzministerium**Satzung der Norddeutschen Landesbank
— Girozentrale —****Bek. d. MF v. 17. 12. 2013 — 45-326/01/1002 —****Bezug:** Bek. v. 22. 8. 2012 (Nds. MBL S. 686)

Die Trägerversammlung der Norddeutschen Landesbank — Girozentrale — hat am 9. 12. 2013 die in der **Anlage** abgedruckte Neufassung der Satzung beschlossen.

— Nds. MBL Nr. 3/2014 S. 73

Anlage**Satzung
der Norddeutschen Landesbank — Girozentrale —**

Auf der Grundlage des Staatsvertrags zwischen dem Land Niedersachsen, dem Land Sachsen-Anhalt und dem Land Mecklenburg-Vorpommern über die Norddeutsche Landesbank — Girozentrale — vom 22. 8. 2007 in der Fassung des Änderungsstaatsvertrages vom 12. 7. 2011 hat die Trägerversammlung der Bank am 9. 12. 2013 die nachstehende Neufassung der Satzung beschlossen.

I. Allgemeine Bestimmungen**§ 1****Firma, Rechtsform und Sitz**

(1) Die Bank führt die Firma „Norddeutsche Landesbank — Girozentrale —“.

(2) Die Bank ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie führt ein Siegel.

(3) Die Bank hat ihren Sitz in Hannover, Braunschweig und Magdeburg. Sitz der Hauptverwaltung ist Hannover.

(4) Die Bank ist berechtigt, Niederlassungen zu errichten und zu unterhalten.

§ 2**Träger**

(1) Träger der Bank sind das Land Niedersachsen, das Land Sachsen-Anhalt, der Niedersächsische Sparkassen- und Giroverband (im Folgenden NSGV genannt), der Sparkassenbeteiligungsverband Sachsen-Anhalt (im Folgenden SBV genannt) und der Sparkassenbeteiligungszweckverband Mecklenburg-Vorpommern (im Folgenden SZV genannt).

(2) Die Träger unterstützen die Bank bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der Bank gegen die Träger oder eine sonstige Verpflichtung der Träger, der Bank Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht.

(3) Die in Absatz 1 genannten Träger können ihre Trägerschaft an der Bank, einschließlich ihrer Beteiligung am Stammkapital der Bank, mit Zustimmung der übrigen Träger gem. Absatz 1 ganz oder teilweise auf eine juristische Person des Privatrechts oder eine Personengesellschaft, deren alleiniger Gesellschafter der jeweilige Träger ist oder deren alleinige Gesellschafter Mitglieder des jeweiligen Trägers oder der jeweilige Träger und Mitglieder dieses Trägers sind, durch öffentlich-rechtlichen Vertrag übertragen (Beleihung). In dem öffentlich-rechtlichen Vertrag sind insbesondere die Höhe des Wertausgleichs, der Zeitpunkt des Übergangs der Trägerschaft sowie die Höhe des zu übertragenden Anteils am Stammkapital zu regeln. Die Übertragung der Trägerschaft, einschließlich der Anteile am Stammkapital der Bank, lässt die in § 5 geregelte Haftung der in Absatz 1 genannten Träger unberührt. Die Beleihung mit der Trägerschaft darf nur erfolgen, wenn die Erfüllung der mit der Trägerschaft verbundenen Aufgaben und Pflichten durch die zu beleihende juristische Person des Privatrechts oder die Personengesellschaft gesichert ist. Der Übergang der Trägerschaft wird im Ministerialblatt desjenigen Landes, in dem der übertragende Träger seinen Sitz hat, bekannt gemacht.

§ 3**Stammkapital**

(1) Am Stammkapital der Bank in Höhe von EUR 1 607 257 810,00 sind das Land Niedersachsen mit EUR 950 426 575,00 (ca. 59,1334 v. H.), das Land Sachsen-Anhalt

mit EUR 89 583 335 (ca. 5,5737 v. H.), der NSGV mit EUR 423 620 880,00 (ca. 26,3567 v. H.), der SBV mit EUR 84 787 100,00 (ca. 5,2753 v. H.) und der SZV mit EUR 58 839 920,00 (ca. 3,6609 v. H.) beteiligt.

(2) Die Höhe des Stammkapitals setzt die Trägerversammlung fest.

(3) Hinsichtlich der LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover gilt § 14 des Staatsvertrags zwischen dem Land Niedersachsen, dem Land Sachsen-Anhalt und dem Land Mecklenburg-Vorpommern über die Norddeutsche Landesbank Girozentrale vom 22. August 2007.

(4) Jeder Träger kann seine Beteiligung am Stammkapital der Bank oder Rechte daraus mit Zustimmung der anderen Träger ganz oder teilweise auf eine im Bereich der Träger gehaltene Beteiligungsgesellschaft übertragen oder diese dort begründen. Die Haftung der Träger gemäß § 5 Abs. 2 und 3 bleibt davon unberührt.

§ 4

Aufgaben der Bank

(1) Der Bank obliegt nach Maßgabe dieser Satzung die Aufgabe einer Landesbank und Sparkassenzentralbank sowie einer Geschäftsbank. Sie kann ferner sonstige Geschäfte aller Art betreiben, die den Zwecken der Bank oder ihrer Träger dienen. Sie kann besondere wirtschaftliche und finanzpolitische Aufgaben übernehmen. Sie ist berechtigt, Pfandbriefe und sonstige Schuldverschreibungen auszugeben. Sie kann das Bausparkassengeschäft selbst oder durch selbständige Beteiligungsunternehmen betreiben.

(2) Die Bank führt ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen unter Beachtung allgemein-wirtschaftlicher Gesichtspunkte.

(3) Die Bank besitzt Mündelsicherheit gemäß § 1807 BGB.

§ 5

Haftung

(1) Die Bank haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen.

(2) Die Haftung der Träger ist vorbehaltlich der Regelung des Absatzes 3 auf das von der Trägerversammlung festgesetzte, von ihnen jeweils aufgebrachte und aufzubringende Kapital beschränkt.

(3) Die Träger der Bank am 18. Juli 2005 haften für die Erfüllung sämtlicher zu diesem Zeitpunkt bestehenden Verbindlichkeiten der Bank. Für solche Verbindlichkeiten, die bis zum 18. Juli 2001 vereinbart waren, gilt dies zeitlich unbegrenzt; für danach bis zum 18. Juli 2005 vereinbarte Verbindlichkeiten nur, wenn deren Laufzeit nicht über den 31. Dezember 2015 hinausgeht. Die Träger werden ihren Verpflichtungen aus der Gewährträgerhaftung gegenüber den Gläubigern der bis zum 18. Juli 2005 vereinbarten Verbindlichkeiten umgehend nachkommen, sobald sie bei deren Fälligkeit ordnungsgemäß und schriftlich festgestellt haben, dass die Gläubiger dieser Verbindlichkeiten aus dem Vermögen der Bank nicht befriedigt werden können. Verpflichtungen der Bank aufgrund eigener Gewährträgerhaftung oder vergleichbarer Haftungszusage oder einer durch die Mitgliedschaft in einem Sparkassenverband als Gewährträger vermittelten Haftung sind vereinbart und fällig im Sinne der Sätze 1 bis 3 in dem gleichen Zeitpunkt wie die durch eine solche Haftung gesicherte Verbindlichkeit. Die Träger haften als Gesamtschuldner, im Innenverhältnis entsprechend ihrer Beteiligung am Stammkapital.

II. Organisation der Bank

§ 6

Organe der Bank

Die Organe der Bank sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Trägerversammlung.

§ 7

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem oder den stellvertretenden Vorsitzenden und weiteren ordentlichen oder stellvertretenden Mitgliedern.

(2) Der Vorstandsvorsitzende regelt die Geschäftsverteilung im Rahmen der Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 8

Aufgaben und Beschlussfassung

(1) Der Vorstand leitet die Bank in eigener Verantwortung. Er hat den Aufsichtsrat über wesentliche Angelegenheiten der Bank zu unterrichten.

(2) Beschlüsse des Vorstands werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung für den Vorstand, die durch den Aufsichtsrat erlassen wird.

§ 9

Vertretung

(1) Der Vorstand vertritt die Bank gerichtlich und außergerichtlich. In Angelegenheiten, die ein Vorstandsmitglied persönlich betreffen, wird die Bank vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats vertreten.

(2) Die Bank wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Die Mitglieder des Vorstands sind von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreit. Der Vorstand kann Prokura erteilen und für den laufenden Geschäftsverkehr oder für bestimmte Geschäfte eine abweichende Regelung treffen, die durch ein Unterschriftenverzeichnis bekanntzugeben ist.

(3) Die von den dazu zeichnungsberechtigten Angestellten der Bank ausgestellten und mit dem Siegel oder Stempel der Bank versehenen Urkunden sind öffentliche Urkunden.

§ 10

Zusammensetzung des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus:

1. dem jeweils zuständigen Mitglied der Landesregierungen der Länder Niedersachsen und Sachsen-Anhalt,
2. dem Vorsteher des NSGV,
3. den Geschäftsführern des SBV und des SZV,
4. 7 weiteren Mitgliedern, die von den Trägern für die Dauer von vier Jahren nach folgendem Schlüssel berufen werden:
 - a) 5 Mitglieder vom Land Niedersachsen,
 - b) 2 Mitglieder vom NSGV,
5. Vertretern der Beschäftigten der Bank, die zusammen den dritten Teil der Mitglieder stellen und in den Aufsichtsrat gemäß dem anzuwendenden Personalvertretungsrecht (§ 28) entsandt werden.

(2) Die Aufsichtsratsmitglieder nach Absatz 1 Nr. 4 können jederzeit zurücktreten. Sie können von dem Träger, der sie berufen hat, aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen werden. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger zu berufen.

(3) Im Falle einer Beleihung gemäß § 2 Abs. 3 steht das Recht zur Berufung der Aufsichtsratsmitglieder nach Absatz 1 Nr. 4 demjenigen Träger, dessen Bereich die beliehene juristische Person des Privatrechts oder die Personengesellschaft zuzuordnen ist, und dem Beliehenen entsprechend den jeweiligen Anteilen am Stammkapital der Bank zu.

§ 11

Innere Ordnung des Aufsichtsrats

(1) Vorsitzender des Aufsichtsrats ist das zuständige Mitglied der Landesregierung des Landes Niedersachsen. Erster stellvertretender Vorsitzender ist der Vorsteher des NSGV, zweiter stellvertretender Vorsitzender ist das zuständige Mitglied der Landesregierung des Landes Sachsen-Anhalt. Im Falle seiner Verhinderung wird der Vorsitzende des Aufsichtsrats von einem seiner Stellvertreter vertreten.

(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats kraft Amtes sind befugt, sich bei Verhinderung vertreten zu lassen. Eine Vertretung als Vorsitzender bzw. stellvertretender Vorsitzender ist nicht statthaft.

(3) Der Aufsichtsrat soll mindestens zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten. Darüber hinaus wird er von seinem Vorsitzenden einberufen, so oft es die Lage des Geschäfts erfordert. Er muss einberufen werden, wenn ein stellvertretender Vorsitzender, mindestens ein Drittel der Mitglieder, der Vorsitzende des Risikoausschusses oder der Vorstand die Beratung oder Beschlussfassung über einen bestimmten Gegenstand beantragen.

(4) Die Einladung und die Tagesordnung nebst Sitzungunterlagen sollen den Mitgliedern des Aufsichtsrats spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen.

(5) Über die Sitzung des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist durch Beschlussfassung des Aufsichtsrats zu genehmigen.

(6) Die Mitglieder des Vorstands nehmen auf Einladung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats mit beratender Stimme an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil.

(7) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 12

Beschlussfassung des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss.

(2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit des Aufsichtsrats ist zur Erledigung derselben Tagesordnung binnen zwei Wochen eine neue Sitzung einzuberufen, in der der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diese Folge ist bei der Einladung zur zweiten Sitzung hinzuweisen.

(3) Der Aufsichtsrat beschließt, soweit im Gesetz oder dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Stimmen können auch schriftlich abgegeben werden. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(4) Der Aufsichtsratsvorsitzende kann einen Beschluss des Aufsichtsrats auch im Wege der schriftlichen oder fernschriftlichen Umfrage herbeiführen. Besteht die technische Voraussetzung zur eindeutigen Identifizierung des Absenders, so kann die Umfrage auch auf elektronischem Wege durchgeführt werden. In diesen Fällen ist notwendig, dass alle Mitglieder der Beschlussvorlage ausdrücklich zustimmen.

(5) In dringenden Fällen ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats berechtigt, Entscheidungen zu treffen. Der Aufsichtsrat ist in der nächsten Sitzung darüber zu unterrichten.

§ 13

Aufgaben des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat hat die sich aus dieser Satzung und dem Gesetz ergebenden Aufgaben, insbesondere hat er den Vorstand zu beraten und seine Geschäftsführung zu überwachen.

(2) Er beschließt — außer in den sonst in dieser Satzung genannten Fällen — über

- a) die Bestellung und die Abberufung der Vorstandsmitglieder und deren Anstellungsbedingungen,
- b) die allgemeinen Richtlinien für die Geschäfte der Bank,
- c) die vom Vorstand vorzulegende Jahresplanung,
- d) die Geschäftsordnung für den Vorstand,
- e) die Bestellung des Abschlussprüfers,
- f) die Feststellung des Einzelabschlusses der Bank und die Billigung des Konzernabschlusses,
- g) das Eingehen von Beteiligungen entsprechend den vom Aufsichtsrat erlassenen Kompetenzordnungen.

(3) Der Aufsichtsrat kann beschließen, dass weitere Geschäfte und Maßnahmen, die für die Bank von besonderer Bedeutung sind, seiner Zustimmung bedürfen.

(4) Die Bestellung des Vorstandsmitglieds mit Dienstsitz in Magdeburg bedarf der Zustimmung der von den Trägern aus Sachsen-Anhalt entsandten Aufsichtsratsmitglieder. Dies gilt auch für die Verlegung des Dienstsitzes nach Magdeburg für ein bereits bestelltes Vorstandsmitglied der Bank.

(5) Die Beschlüsse zu Absatz 2 Buchst. a, b und g bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Aufsichtsrats und zusätzlich einer Dreiviertelmehrheit der satzungsmäßigen Vertreter der Träger. Die Beschlussfassung zu Absatz 2 Buchst. g kann mit gleicher Mehrheit auf den Risikoausschuss delegiert werden. Die Beschlüsse zu Absatz 2 Buchst. e bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörden (§ 27).

§ 14

Ausschüsse

(1) Der Aufsichtsrat bildet aus seiner Mitte zu seiner Unterstützung folgende Ausschüsse:

- a) einen Präsidial- und Nominierungsausschuss,
- b) einen Prüfungsausschuss,

c) einen Risikoausschuss und

d) einen Vergütungskontrollausschuss.

(2) Der Aufsichtsrat kann weitere Ausschüsse bilden und diesen eine Geschäftsordnung geben.

(3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat endet auch die Mitgliedschaft in den Ausschüssen.

§ 15

Präsidial- und Nominierungsausschuss

(1) Dem Präsidial- und Nominierungsausschuss sind die Vorbereitung der Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sowie die Erledigung eilbedürftiger Geschäfte übertragen. Weiterhin nimmt der Ausschuss die ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben des Nominierungsausschusses im Sinne des Kreditwesengesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung wahr.

(2) Der Präsidial- und Nominierungsausschuss besteht aus den Mitgliedern des Aufsichtsrats kraft Amtes gemäß § 10 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3, einem weiteren, vom Land Niedersachsen zu bestimmenden Mitglied des Aufsichtsrats sowie zwei dem Aufsichtsrat angehörenden Beschäftigten der Bank, die auf Vorschlag der Vertreter der Beschäftigten im Aufsichtsrat von diesem gewählt werden.

(3) Vorsitzender ist das zuständige Mitglied der Landesregierung des Landes Sachsen-Anhalt.

(4) Weitere Einzelheiten werden durch die vom Aufsichtsrat zu beschließende Geschäftsordnung des Präsidial- und Nominierungsausschusses geregelt.

§ 16

Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Aufsichtsrat auf der Grundlage der Berichte der Abschlussprüfer über das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses. Ferner nimmt der Prüfungsausschuss die ihm nach dem Kreditwesengesetz in seiner jeweils gültigen Fassung zugewiesenen Aufgaben wahr.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus je einem Vertreter der Träger sowie zwei dem Aufsichtsrat angehörenden Beschäftigten der Bank, die auf Vorschlag der Vertreter der Beschäftigten im Aufsichtsrat von diesem gewählt werden. Mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses muss unabhängig sein und über Sachverstand auf den Gebieten der Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende muss über Sachverstand auf den Gebieten der Rechnungslegung und der Abschlussprüfung verfügen.

(4) Weitere Einzelheiten werden durch die vom Aufsichtsrat zu beschließende Geschäftsordnung des Prüfungsausschusses geregelt.

§ 17

Risikoausschuss

(1) Der Risikoausschuss nimmt die ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben eines Risikoausschusses im Sinne des Kreditwesengesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung wahr. Er hat ferner die Aufgabe, in regelmäßig stattfindenden Sitzungen Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats bei der Beratung und Überwachung der Geschäftsführung der Bank wahrzunehmen, soweit diese nicht einem anderen Ausschuss zugewiesen sind. Insbesondere wirkt er entsprechend den vom Aufsichtsrat erlassenen Kompetenzordnungen bei der Kreditgewährung mit. Die Gewährung von Krediten an Träger oder mit diesen verbundenen Unternehmen bedarf seiner Zustimmung.

(2) Der Risikoausschuss besteht aus den Mitgliedern des Aufsichtsrats kraft Amtes gemäß § 10 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3, zwei vom Land Niedersachsen und einem vom NSGV zu bestimmenden Mitgliedern des Aufsichtsrats sowie den vier dem Aufsichtsrat angehörenden Beschäftigten der Bank.

(3) Den Vorsitz im Risikoausschuss führt der Vorsteher des NSGV. Erster stellvertretender Vorsitzender ist das vom SBV entsandte Aufsichtsratsmitglied, zweiter stellvertretender Vorsitzender ist das vom SZV entsandte Aufsichtsratsmitglied.

(4) Die Mitglieder des Aufsichtsrats kraft Amtes sind befugt, sich bei Verhinderung vertreten zu lassen. Eine Vertretung als Vorsitzender bzw. stellvertretender Vorsitzender ist nicht statthaft.

(5) Weitere Einzelheiten werden durch die vom Aufsichtsrat zu beschließende Geschäftsordnung des Risikoausschusses geregelt.

§ 18

Vergütungskontrollausschuss

(1) Der Vergütungskontrollausschuss nimmt die ihm im Kreditwesengesetz in seiner jeweils gültigen Fassung zugewiesenen Aufgaben wahr.

(2) Der Vergütungskontrollausschuss besteht aus den Mitgliedern des Aufsichtsrats kraft Amtes gemäß § 10 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3, einem weiteren, vom Land Niedersachsen zu bestimmenden Mitglied des Aufsichtsrats sowie zwei dem Aufsichtsrat angehörenden Beschäftigten der Bank, die auf Vorschlag der Vertreter der Beschäftigten im Aufsichtsrat von diesem gewählt werden. Mindestens ein Mitglied des Vergütungskontrollausschusses muss über ausreichend Sachverstand und Berufserfahrung im Bereich Risikomanagement und Risikokontrolling verfügen, insbesondere im Hinblick auf Mechanismen zur Ausrichtung der Vergütungssysteme an der Gesamtrisikobereitschaft und -strategie und an der Eigenmittelausstattung der Bank.

(3) Vorsitzender ist das zuständige Mitglied der Landesregierung des Landes Sachsen-Anhalt.

(4) Weitere Einzelheiten werden durch die vom Aufsichtsrat zu beschließende Geschäftsordnung des Vergütungskontrollausschusses geregelt.

§ 19

Rechte und Pflichten der Organmitglieder

(1) Die Mitglieder der Organe der Bank haben durch ihre Amtsführung die Bank nach besten Kräften zu fördern. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Vertreter der Träger im Aufsichtsrat und in der Trägerversammlung sind hinsichtlich der Berichte, die sie den von ihnen vertretenen Trägern erstatten, von der Verschwiegenheitspflicht befreit unter der Voraussetzung, dass der jeweilige Empfänger der Berichte seinerseits zur Verschwiegenheit verpflichtet ist. Dies gilt nicht für solche vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, deren Kenntnis für die Zwecke der Berichte nicht von Bedeutung ist.

(2) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden.

(3) Für die Sorgfaltspflicht der Mitglieder des Aufsichtsrats gilt Absatz 2 sinngemäß. Die Aufsichtsratsmitglieder sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Vertreter von Aufsichtsratsmitgliedern und für Ausschussmitglieder und deren Vertreter.

(5) Den Mitgliedern des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse sowie deren jeweiligen Vertretern kann eine angemessene Vergütung gewährt werden. Diese setzt die Trägerversammlung fest.

§ 20

Beiräte

(1) Zur sachverständigen Beratung der Bank bei ihren Geschäften und zur Förderung des Kontaktes mit den Kreisen der Wirtschaft und der Verwaltung kann die Bank Beiräte bilden. Über die Bildung und die Auflösung von Beiräten entscheidet die Trägerversammlung. Über die Berufung und Abberufung der Mitglieder der Beiräte entscheidet der Vorstand mit Zustimmung der Trägerversammlung.

(2) Die Trägerversammlung gibt den Beiräten eine Geschäftsordnung.

§ 21

Braunschweigische Landessparkasse

(1) Die Braunschweigische Landessparkasse wird gemäß § 13 des Staatsvertrags über die Norddeutsche Landesbank — Girozentrale — als teilrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Braunschweig fortgeführt.

(2) Die weiteren Einzelheiten betreffend die Braunschweigische Landessparkasse werden in einem von der Trägerversammlung der Bank zu erlassenden Statut geregelt.

§ 22

Trägerversammlung

(1) Jeder Träger gemäß § 2 Abs. 1 und 3 entsendet bis zu zwei Vertreter in die Trägerversammlung. Die Mitglieder des Aufsichtsrats kraft Amtes gemäß § 10 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 gelten

als zur Vertretung des jeweiligen Trägers berechtigt. Im Falle der vollständigen Übertragung der Trägerschaft gem. § 2 Abs. 3 steht das Entsandungsrecht nur dem Träger gem. § 2 Abs. 3 zu. Die Vertreter jedes Trägers können ihre Stimme nur einheitlich abgeben. Mitglieder des Vorstands der Bank nehmen an den Sitzungen auf Einladung des Vorsitzenden der Trägerversammlung mit beratender Stimme teil. Die Trägerversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben. Über die Beschlüsse der Trägerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

(2) Das Stimmrecht in der Trägerversammlung wird nach den eingezahlten Anteilen am Stammkapital der Bank ausgeübt.

(3) Vorsitzender der Trägerversammlung ist der Vorsteher des NSGV. Erster stellvertretender Vorsitzender ist ein vom SZV benannter Vertreter in der Trägerversammlung, zweiter stellvertretender Vorsitzender ist ein vom SBV benannter Vertreter in der Trägerversammlung.

(4) Die Trägerversammlung ist einzuberufen, wenn es einer der Träger gemäß § 2 Abs. 1 und 3, mindestens 7 Mitglieder des Aufsichtsrats oder der Vorstand unter Angabe des Zwecks beantragen. Die Trägerversammlung ist unter Angabe der Verhandlungsgegenstände mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden. Die Trägerversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Träger mit jeweils mindestens einem Vertreter teilnehmen. Bei Beschlussunfähigkeit der Trägerversammlung ist zur Erledigung derselben Tagesordnung binnen zwei Wochen eine neue Sitzung einzuberufen, in der die Trägerversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreter beschlussfähig ist. Auf diese Folge ist bei der Einladung zur zweiten Sitzung hinzuweisen.

(5) Sie entscheidet

mit Dreiviertelmehrheit des stimmberechtigten Stammkapitals und der Zustimmung von mindestens vier der fünf Träger über:

- a) die Änderung der Satzung,
- b) die Festsetzung und Änderung des Stammkapitals sowie die Änderung des Beteiligungsverhältnisses der Träger an der Bank,
- c) die allgemeinen Grundsätze der Geschäftspolitik,
- d) die Aufnahme anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts in die Bank und die Beteiligung an solchen Einrichtungen sowie die Zusammenlegung der Bank mit anderen öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten durch Fusionsvertrag,
- e) die Umwandlung der Bank in eine Aktiengesellschaft oder eine andere Rechtsform sowie die Feststellung der Satzung der Aktiengesellschaft,
- f) die Geschäftsordnung für die Trägerversammlung,
- g) das Statut für die Braunschweigische Landessparkasse; mit Dreiviertelmehrheit des stimmberechtigten Stammkapitals und der Zustimmung von mindestens drei der fünf Träger über:
- h) die Aufnahme sowie die Festsetzung der Höhe und der Bedingungen sonstigen haftenden Eigenkapitals,
- i) den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Teilgewinnabführungsverträgen, bei denen die Bank gewinnabführende Partei ist sowie von Gewinnabführungs- und Beherrschungsverträgen;

mit einfacher Mehrheit des stimmberechtigten Stammkapitals über:

- j) die Verwendung des Bilanzgewinns,
- k) die Zustimmung zur Bestellung des Vorstandsvorsitzenden,
- l) die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats,
- m) die Errichtung, Übertragung und Aufgabe von Niederlassungen; soweit Niederlassungen der Braunschweigischen Landessparkasse betroffen sind, kann die Trägerversammlung die Zuständigkeit mit einfacher Mehrheit auf den Verwaltungsrat der Braunschweigischen Landessparkasse übertragen,
- n) die Aufnahme des Bausparkassengeschäfts in Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern,
- o) den Beschluss zu der Regelung über die Kosten und Risiken bei der Errichtung von teilrechtsfähigen Anstalten,
- p) die Festsetzung der Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats, der Ausschüsse und der Beiräte,
- q) alle sonstigen Angelegenheiten, die ihr in dieser Satzung zugewiesen sind, soweit dort keine abweichende Mehrheit vorgesehen ist.

Der Beschluss über die Aufnahme des Bausparkassengeschäfts in Sachsen-Anhalt bedarf der Zustimmung des SBV, der Beschluss über die Aufnahme des Bausparkassengeschäfts in Mecklenburg-Vorpommern bedarf der Zustimmung des SZV.

(6) Der Vorsitzende der Trägerversammlung kann einen Beschluss der Trägerversammlung auch im Wege der schriftlichen oder fernschriftlichen Umfrage herbeiführen. Besteht die technische Voraussetzung zur eindeutigen Identifizierung des Absenders, kann die Umfrage auch auf elektronischem Wege durchgeführt werden. In diesen Fällen ist notwendig, dass alle Träger dem Verfahren ausdrücklich zustimmen.

III. Sonstige Vorschriften

§ 23

Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Entlastung

(1) Geschäftsjahr der Bank ist das Kalenderjahr.

(2) Der Aufsichtsrat stellt den Jahresabschluss fest. Er schlägt eine Entscheidung über die Entlastung des Vorstands vor. Danach entscheidet die Trägerversammlung über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats.

§ 24

Zuschuss zum Betriebsaufwand von NSGV, SBV und SZV

Nach Abschluss des Geschäftsjahres wird den zuständigen Verbänden als Ersatz für ihre Betriebsaufwendungen im Interesse der Bank ein angemessener Ausgleich gewährt.

§ 25

Gewinnverwendung

(1) Über die Verwendung des Bilanzgewinns für

- a) die erforderliche Zuführung zu den Rücklagen,
- b) die Ausschüttung des verbleibenden Betrags an die Träger gemäß § 2 Abs. 1 und 3 im Verhältnis ihrer eingezahlten Anteile am Stammkapital,

beschließt die Trägerversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrats. Will die Trägerversammlung dem Vorschlag nicht entsprechen, so gibt sie ihn mit einer Begründung ihrer ablehnenden Einstellung dem Aufsichtsrat zur nochmaligen Beratung zurück. Über den dann vom Aufsichtsrat unterbreiteten Vorschlag entscheidet die Trägerversammlung endgültig.

(2) Durch einstimmigen Beschluss der Trägerversammlung können den Rücklagen zugeführte Beträge wieder entnommen und

- a) an die Träger gemäß § 2 Abs. 1 und 3 ausgeschüttet oder
- b) dem Stammkapital zugeführt werden.

Die Ausschüttung bzw. die Zuführung zum Stammkapital steht den Trägern gemäß § 2 Abs. 1 und 3 im Verhältnis ihrer eingezahlten Anteile am Stammkapital zu, es sei denn, der Beschluss der Trägerversammlung sieht Abweichendes vor. Der Beschluss der Trägerversammlung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.

§ 26

Verlustdeckung

Reichen die Rücklagen zur Deckung eines Verlustes nicht aus, so hat die Trägerversammlung darüber zu beschließen, welche Maßnahmen zu ergreifen sind.

§ 27

Staatsaufsicht

(1) Die Bank untersteht der Rechtsaufsicht des Landes Niedersachsen. Die Aufsicht wird durch das Niedersächsische Finanzministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium des Landes Sachsen-Anhalt ausgeübt.

(2) Die Aufsicht hat sicherzustellen, dass die Bank ihre Aufgaben rechtmäßig erfüllt. Dabei hat sie die Befugnisse entsprechend § 44 des Gesetzes über das Kreditwesen in der am 1. 11. 2007 geltenden Fassung.

(3) Im Falle einer Beleihung gemäß § 2 Abs. 3 führt die in Absatz 1 genannte Aufsichtsbehörde zugleich die Aufsicht über den beleihenden Träger.

§ 28

Personalvertretungs- und Datenschutzrecht

(1) Auf die Bank finden die im Land Niedersachsen jeweils geltenden personalvertretungsrechtlichen Bestimmungen Anwendung.

(2) Auf die Bank finden die für öffentlich-rechtliche Kreditinstitute in Niedersachsen jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen Anwendung. Die Einhaltung dieser Bestimmungen wird von der in Niedersachsen zuständigen Aufsichtsbehörde im Benehmen mit der jeweils in Sachsen-Anhalt zuständigen Kontrollinstanz überwacht.

IV. Schlussbestimmungen

§ 29

Auflösung der Bank

Im Falle der Auflösung der Bank ist die Liquidation einzuleiten. Das nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vermögen fällt den Trägern gem. § 2 Abs. 1 und 3 nach dem Verhältnis ihrer eingezahlten Anteile am Stammkapital zu.

§ 30

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. 1. 2014 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die von der Trägerversammlung am 1. 6. 2012 beschlossene Neufassung der Satzung (Nds. MBl. 31/2012 S. 686, MBl. Sachsen-Anhalt Nr. 31/2012 S. 517, Amtsbl. M-V/AAz. 2012 S. 656) außer Kraft.

Dienstwohnungsrecht; Entgelt bei Anschluss der Heizung an dienstliche Versorgungsleitungen

RdErl. d. MF v. 6. 1. 2014 — VD3 14 17/1.4.1 —

— VORIS 20441 —

Bezug: RdErl. v. 7. 1. 2013 (Nds. MBl. S. 35, 105)
— VORIS 20441 —

1. Mit RdSchr. vom 2. 1. 2014 — Z B 1-P 1532/13/10001 — hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) die für den Abrechnungszeitraum vom 1. 7. 2012 bis 30. 6. 2013 zur endgültigen Berechnung des Heizkostenentgelts maßgebenden Beträge je Quadratmeter der zu berücksichtigenden beheizbaren Wohnfläche wie folgt bekannt gegeben:

- a) Fossile Brennstoffe, Abwärme 10,71 EUR,
- b) Fernwärme und übrige Heizungsarten 14,40 EUR.

Das RdSchr. des BMF wird auf der Internet-Seite des BMF (www.bundesfinanzministerium.de) veröffentlicht (Stichwortsuche z. B. mit den Begriffen „Heizkosten“ oder „DWV“).

2. Dieser RdErl. tritt am 23. 1. 2014 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 22. 1. 2014 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Gemeinden, Landkreise und die der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 3/2014 S. 77

Satzung Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg — Girozentrale —

Bek. d. MF v. 7. 1. 2014 — 45-326/01-302 —

Bezug: Bek. v. 16. 8. 2012 (Nds. MBl. S. 674), geändert durch
Bek. v. 16. 5. 2013 (Nds. MBl. S. 363)

Auf der Grundlage des Staatsvertrages zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen über die Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg — Girozentrale — vom 18. 6. 2012 hat die Trägerversammlung der Bank am 27. 12. 2013 die in der **Anlage** abgedruckte Neufassung der Satzung beschlossen.

— Nds. MBl. Nr. 3/2014 S. 77

Anlage

Auf der Grundlage des Staatsvertrages zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen über die Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg — Girozentrale — vom 18. Juni 2012 hat die Trägerversammlung der Bank am 27. Dezember 2013 die nachstehende Neufassung der Satzung beschlossen.

§ 1

Firma, Rechtsform, Sitz

(1) Die Bank führt die Firma „Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg — Girozentrale —“ im Folgenden „Bank“ genannt. Sie ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Die Bank ist öffentliche Kredit- und Pfandbriefanstalt. Sie ist mündelsicher.

(2) Die Bank hat ihren Sitz in Bremen. Sie unterhält Niederlassungen in Bremen und Oldenburg. Sie kann Filialen errichten und unterhalten.

(3) Die Bank ist zur Führung eines Siegels mit der Umschrift „Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg — Girozentrale —“ berechtigt.

§ 2

Geschäftsgebiet der Bank in Bremen und Niedersachsen

(1) Das Geschäftsgebiet der Bank umfasst die Freie Hansestadt Bremen und im Land Niedersachsen die Landkreise Ammerland, Aurich, Cloppenburg, Cuxhaven, Diepholz, Friesland, Leer, Oldenburg (Oldenburg), Osterholz, Rotenburg (Wümme), Vechta, Verden, Wesermarsch, Wittmund sowie die kreisfreien Städte Delmenhorst, Emden, Oldenburg (Oldenburg) und Wilhelmshaven.

(2) Die Träger können das Geschäftsgebiet der Bank im Land Niedersachsen ändern.

§ 3

Träger

(1) Träger der Bank sind die Freie Hansestadt Bremen (nachfolgend: „FHB“), die Norddeutsche Landesbank — Girozentrale — (nachfolgend: „NORD/LB“), und der Niedersächsische Sparkassen- und Giroverband (nachfolgend: „SVN“).

(2) Die Träger unterstützen die Bank bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der Bank gegen die Träger oder eine sonstige Verpflichtung der Träger, der Bank Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht.

(3) Die Träger können ihre Trägerschaft an der Bank, einschließlich ihrer Beteiligung am Stammkapital der Bank, mit Zustimmung der übrigen Träger ganz oder teilweise auf eine juristische Person des Privatrechts oder eine Personengesellschaft, deren alleiniger Gesellschafter der jeweilige Träger ist oder deren alleinige Gesellschafter Mitglieder des jeweiligen Trägers oder der jeweilige Träger und Mitglieder dieses Trägers sind, durch öffentlich-rechtlichen Vertrag übertragen (Beleihung). In dem öffentlich-rechtlichen Vertrag sind insbesondere die Höhe des Wertausgleichs, der Zeitpunkt des Übergangs der Trägerschaft sowie die Höhe des zu übertragenden Anteils am Stammkapital zu regeln. Die Übertragung der Trägerschaft, einschließlich der Anteile am Stammkapital der Bank, lässt die in § 6 geregelte Haftung der in Absatz 1 genannten Träger unberührt. Die Beleihung mit der Trägerschaft darf nur erfolgen, wenn die Erfüllung der mit der Trägerschaft verbundenen Aufgaben und Pflichten durch die zu beleihende juristische Person des Privatrechts oder die Personengesellschaft gesichert ist. Der Übergang der Trägerschaft wird im Amtsblatt bzw. im Ministerialblatt desjenigen Landes, in dem der übertragende Träger seinen Sitz hat, bekannt gemacht.

(4) Die Bank gehört zum Konzernkreis des Trägers NORD/LB; diese ist gegenüber der Bank übergeordnetes Unternehmen im Sinne der §§ 10 a, 25 a Absatz 3 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG).

§ 4

Stammkapital

(1) Am Stammkapital der Bank i. H. v. EUR 264 903 145 sind die FHB mit EUR 109 139 980 (41,2 v. H.), die NORD/LB mit EUR 145 257 900 (54,8 v. H.) und der SVN mit EUR 10 505 265 (4 v. H.) beteiligt. Die Trägerversammlung kann das Beteiligungsverhältnis ändern. Sie wird darauf hinwirken, dass die Bank mit dem zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Kapital ausgestattet ist.

(2) Jeder Träger kann seine Beteiligung am Stammkapital der Bank oder Rechte daraus mit Zustimmung der anderen

Träger ganz oder teilweise auf eine im Bereich der Träger gehaltene Beteiligungsgesellschaft übertragen oder diese dort begründen. Die Haftung der Träger gemäß § 6 Abs. 2 und 3 bleibt davon unberührt.

§ 5

Aufgaben der Bank

(1) Der Bank obliegen die Aufgaben einer Landesbank und Sparkassenzentralbank sowie einer Geschäftsbank (Girozentrale). Sie kann auch sonstige Geschäfte aller Art betreiben, die den Zwecken der Bank und ihrer Träger dienen. Die Bank ist berechtigt, Hypotheken-, öffentliche und Schiffspfandbriefe sowie sonstige Schuldverschreibungen auszugeben sowie das Bausparkassengeschäft durch selbstständige Beteiligungsunternehmen zu betreiben.

(2) Die Geschäfte der Bank sind unter Beachtung allgemein wirtschaftlicher Grundsätze nach kaufmännischen Gesichtspunkten zu führen.

§ 6

Haftung

(1) Die Bank haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen.

(2) Die Haftung der Träger ist vorbehaltlich der Regelung in den folgenden Sätzen des Absatzes 3 auf das von der Trägerversammlung festgesetzte, von ihnen jeweils aufgebrachte und aufzubringende Kapital beschränkt.

(3) Die Träger der Bank am 18. Juli 2005 haften für die Erfüllung sämtlicher zu diesem Zeitpunkt bestehenden Verbindlichkeiten der Bank. Für solche Verbindlichkeiten, die bis zum 18. Juli 2001 vereinbart waren, gilt dies zeitlich unbegrenzt; für danach bis zum 18. Juli 2005 vereinbarte Verbindlichkeiten nur, wenn deren Laufzeit nicht über den 31. Dezember 2015 hinausgeht. Die Träger werden ihren Verpflichtungen aus der Gewährträgerhaftung gegenüber den Gläubigern der bis zum 18. Juli 2005 vereinbarten Verbindlichkeiten umgehend nachkommen, sobald sie bei deren Fälligkeit ordnungsgemäß und schriftlich festgestellt haben, dass die Gläubiger dieser Verbindlichkeiten aus dem Vermögen der Bank nicht befriedigt werden können. Verpflichtungen der Bank aufgrund eigener Gewährträgerhaftung oder vergleichbarer Haftungszusagen oder einer durch die Mitgliedschaft in einem Sparkassenverband als Gewährträger vermittelten Haftung sind vereinbart und fällig im Sinne der Sätze 1 bis 3 in dem gleichen Zeitpunkt wie die durch eine solche Haftung gesicherte Verbindlichkeit. Die Träger haften als Gesamtschuldner, im Innenverhältnis entsprechend ihrer jeweiligen, bei Begründung der gesicherten Verbindlichkeit bestehenden Beteiligung am Stammkapital.

(4) Soweit die Träger der NORD/LB für deren Verbindlichkeiten haften, gilt diese Haftung auch für die Verbindlichkeiten der NORD/LB als Träger der Bank.

§ 7

Organe der Bank

Die Organe der Bank sind

- a) der Vorstand,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) die Trägerversammlung.

§ 8

Vorstand

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Bank nach Maßgabe der vom Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsordnung in eigener Verantwortung. Über wesentliche Angelegenheiten der Bank hat er den Aufsichtsrat zu unterrichten.

(2) Der Vorstand besteht aus der erforderlichen Zahl ordentlicher und stellvertretender Mitglieder. Es soll ein Vorsitzender und ein stellvertretender Vorsitzender bestellt werden. Die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch den Aufsichtsrat. Die Vorsitzenden des Aufsichtsrates und des Risikoausschusses haben ein gemeinsames Vorschlagsrecht für die Nominierung des Vorstandsvorsitzenden. Der Aufsichtsrat ist an den Vorschlag nicht gebunden.

§ 9

Vertretungs- und Zeichnungsbefugnis

(1) Der Vorstand vertritt die Bank gerichtlich und außergerichtlich. In Angelegenheiten, die ein Vorstandsmitglied persönlich betreffen, wird die Bank vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, vertreten.

(2) Die Bank wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten mit der Maßgabe, dass zur rechtsverbindlichen Zeichnung neben der Bezeichnung der Bank die Unterschrift von zwei Mitgliedern des Vorstandes erforderlich ist. Die Mitglieder des Vorstandes sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Der Vorstand kann Gesamtprokuren erteilen und für den laufenden Geschäftsverkehr oder für bestimmte Geschäfte eine abweichende Regelung treffen, die durch ein Unterschriftenverzeichnis bekannt zu geben ist.

(3) Die von den zeichnungsberechtigten Angestellten der Bank ausgestellten und mit dem Siegel oder Stempel der Bank versehenen Urkunden sind öffentliche Urkunden.

§ 10

Zusammensetzung des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus

1. der Senatorin/dem Senator für Finanzen der FHB,
2. dem Niedersächsischen Finanzminister,
3. dem Verbandsvorsteher des SVN,
4. dem Vorsitzenden des Vorstandes der NORD/LB,
5. fünf weiteren Mitgliedern, die von der NORD/LB berufen werden,
6. drei weiteren Mitgliedern, die von der FHB berufen werden,
7. sechs Arbeitnehmervertretern, die nach den Vorschriften des Bremischen Personalvertretungsgesetzes von der Belegschaft der Bank unmittelbar gewählt werden.

(2) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederberufung oder Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit führen die bisherigen Mitglieder ihr Amt bis zum Eintritt der neuen Mitglieder fort.

(3) Die Mitglieder gemäß Absatz 1 Nr. 5, 6 und 7 können jederzeit zurücktreten. Die Mitglieder gemäß Absatz 1 Nr. 5 und 6 können von dem Träger, der sie berufen hat, vorzeitig abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger zu berufen.

(4) Den Vorsitz im Aufsichtsrat führt die Senatorin/der Senator für Finanzen der FHB. Den stellvertretenden Vorsitz im Aufsichtsrat führen jeweils im Wechsel von zwei Jahren die Mitglieder gemäß Absatz 1 Nummern 2 und 3.

(5) Im Falle einer Beleihung gemäß § 3 Abs. 3 steht das Recht zur Berufung der Aufsichtsratsmitglieder nach Absatz 1 Nr. 5 und 6 demjenigen Träger, dessen Bereich die beliehene juristische Person des Privatrechts oder die Personengesellschaft zuzuordnen ist, und dem Beliehenen entsprechend den jeweiligen Anteilen am Stammkapital der Bank zu.

§ 11

Sitzungen des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat soll in der Regel einmal im Kalendervierteljahr, er muss mindestens einmal im Kalenderhalbjahr zusammentreten. Der Aufsichtsrat ist von dem Vorsitzenden bei Bedarf sowie dann einzuberufen, wenn der stellvertretende Vorsitzende, mindestens drei Mitglieder des Aufsichtsrates, der Vorsitzende des Risikoausschusses oder der Vorstand die Beratung oder die Beschlussfassung über einen bestimmten Gegenstand beantragen.

(2) Die Einladung und die Tagesordnung nebst Sitzungsunterlagen sollen den Mitgliedern des Aufsichtsrates spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist von dem Vorsitzenden abgekürzt werden.

(3) Über die Sitzung des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist durch Beschlussfassung des Aufsichtsrates zu genehmigen.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen auf Einladung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates mit beratender Stimme an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil.

§ 12

Beschlussfassung des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss; er ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens die Hälfte der übrigen Mitglieder anwesend sind. Die Mitglieder gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 sind befugt, sich im Verhinderungsfalle vertreten zu lassen, jedoch nicht in ihrer Eigenschaft als Vorsitzender bzw. stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates.

(2) Bei Beschlussunfähigkeit des Aufsichtsrates kann binnen zwei Wochen zur Erledigung derselben Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden, in der der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist bei der Einladung zur zweiten Sitzung hinzuweisen.

(3) Auch wenn der Aufsichtsrat nicht beschlussfähig ist, kann über die Tagesordnung beraten werden. Beschlüsse können im Einvernehmen aller Anwesenden und unter dem Vorbehalt der schriftlichen Abstimmung aller nicht anwesenden Mitglieder und deren einstimmiger Billigung dieses Verfahrens gefasst werden.

(4) Die Beschlüsse werden, soweit im Gesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder des Aufsichtsrates gefasst.

(5) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates kann einen Beschluss des Aufsichtsrates auch im Wege der schriftlichen oder fernschriftlichen Umfrage herbeiführen. Besteht die technische Voraussetzung zur eindeutigen Identifizierung des Absenders, so kann die Umfrage auch auf elektronischem Wege durchgeführt werden. In diesen Fällen ist es notwendig, dass alle Mitglieder dem Umfrageverfahren ausdrücklich zustimmen.

(6) In dringenden Fällen sind die Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 gemeinsam berechtigt, Entscheidungen zu treffen. Der Aufsichtsrat ist in der nächsten Sitzung darüber zu unterrichten.

§ 13

Zuständigkeit des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand zu beraten und seine Geschäftsführung zu überwachen. Er erörtert mit dem Vorstand die Geschäfts- und Risikostrategie der Bank.

(2) Er beschließt insbesondere über

1. die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie deren Anstellungsbedingungen und den Vorschlag an die Trägerversammlung für die Entlastung des Vorstandes,
2. die allgemeinen Richtlinien für die Geschäfte der Bank,
3. den vom Vorstand vorzubereitenden Vorschlag zur Unternehmensplanung an die Trägerversammlung gemäß § 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 9,
4. die Verlagerung von Geschäftsbereichen zur NORD/LB,
5. die Geschäftsordnung für den Vorstand,
6. die Grundsätze für die Anstellungsverhältnisse der Angestellten,
7. die Bestimmung und Beauftragung des Abschlussprüfers,
8. die Feststellung des Jahresabschlusses,
9. den Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen im Sinne des § 271 HGB,
10. den Vorschlag an die Trägerversammlung für die Zustimmung zur Errichtung und Auflösung von Zweigniederlassungen und Filialen.

(3) Der Aufsichtsrat kann beschließen, dass weitere Geschäfte und Maßnahmen, die für die Bank von besonderer Bedeutung sind, seiner Zustimmung bedürfen.

(4) Beschlüsse zu Absatz 2 Nr. 7 bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

(5) Der Aufsichtsrat gibt sich und seinen Ausschüssen eine Geschäftsordnung.

§ 14

Ausschüsse des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte zu seiner Unterstützung die erforderlichen Ausschüsse, insbesondere einen Risikoausschuss, einen Prüfungsausschuss, einen Vergütungskontroll- sowie Nominierungsausschuss und einen Förderausschuss.

(2) Die Ausschüsse haben die Aufgabe, den Aufsichtsrat bei der Erledigung seiner Aufgaben zu unterstützen. Soweit gesetzlich zulässig können ihnen bestimmte Angelegenheiten zur endgültigen Beschlussfassung übertragen werden. Jeder Ausschuss hat eine Geschäftsordnung, die die jeweiligen Zuständigkeiten unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben regeln.

Die Ausschüsse beschließen mit einfacher Mehrheit der Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Ausschussvorsitzenden den Ausschlag.

Mitglieder der Ausschüsse müssen Mitglieder des Aufsichtsrates sein. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat endet auch die Mitgliedschaft in den Ausschüssen.

(3) Der Vorsitzende eines Ausschusses kann einen Beschluss des Ausschusses auch im Wege der schriftlichen oder fernschriftlichen Umfrage herbeiführen. Besteht die technische Voraussetzung zur eindeutigen Identifizierung des Absenders, so kann die Umfrage auch auf elektronischem Wege durchgeführt werden. Eine gesonderte Zustimmung zum Umfrageverfahren ist nicht erforderlich.

(4) Der Risikoausschuss besteht aus zehn Mitgliedern. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Vorstandes der NORD/LB. Dem Ausschuss gehören ferner zwei weitere Mitglieder für die NORD/LB, die Senatorin/der Senator für Finanzen der FHB, zwei weitere Mitglieder für die FHB, der Verbandsvorsteher des SVN und drei Arbeitnehmervertreter an. Stellvertretender Vorsitzender ist ein von der FHB bestimmtes Mitglied, das der Ausschuss wählt.

(5) Der Prüfungsausschuss besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar aus je zwei Vertretern der NORD/LB und der FHB, dem Verbandsvorsteher des SVN sowie einem dem Aufsichtsrat angehörenden Beschäftigten der Bank, der auf Vorschlag der Vertreter der Beschäftigten im Aufsichtsrat von diesem gewählt wird. Mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses muss unabhängig sein und über Sachverstand auf den Gebieten der Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen.

Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende muss über Sachverstand auf den Gebieten der Rechnungslegung und der Abschlussprüfung verfügen.

(6) Der Nominierungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar aus dem Vorsitzenden des Vorstandes der NORD/LB, der Senatorin/dem Senator für Finanzen, dem Verbandsvorsteher des SVN, einem von der NORD/LB benannten Aufsichtsratsmitglied, einem weiteren Mitglied des Aufsichtsrates, zu benennen von der FHB, sowie zwei Arbeitnehmervertretern, die aus dem Kreis der Arbeitnehmervertreter des Aufsichtsrates benannt werden. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz entsprechen der Besetzung des Risikoausschusses.

(7) Der Vergütungskontrollausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar aus dem Vorsitzenden des Vorstandes der NORD/LB, der Senatorin/dem Senator für Finanzen der FHB, dem Verbandsvorsteher des SVN, einem von der NORD/LB benannten Aufsichtsratsmitglied mit ausreichend Sachverstand und Berufserfahrung im Bereich Risikomanagement und Risikocontrolling, einem weiteren Mitglied des Aufsichtsrates, zu benennen von der FHB, sowie zwei Arbeitnehmervertretern, die aus dem Kreis der Arbeitnehmervertreter des Aufsichtsrates benannt werden. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz entsprechen der Besetzung des Risikoausschusses.

(8) Dem Förderausschuss gehören der Vorsitzende des Aufsichtsrates, ein vom Aufsichtsrat aus seiner Mitte zu wählendes Mitglied aus dem Geschäftsgebiet der Bank sowie ein vom Vorsitzenden des Risikoausschusses zu benennendes Mitglied an. Er berät den Vorstand in dem diesem von der Trägerversammlung zugewiesenen Rahmen über die Fördertätigkeit der Bank durch Spenden und Sponsoring.

§ 15

Trägerversammlung

(1) Jeder Träger kann bis zu drei Vertreter in die Trägerversammlung entsenden. Die Mitglieder des Aufsichtsrates kraft Amtes gemäß § 10 Abs. 1 Ziff. 1, 3 und 4 gelten als zur Vertretung des jeweiligen Trägers berechtigt. Im Falle der vollständigen Übertragung der Trägerschaft gemäß § 3 Abs. 3 steht das Entsendungsrecht nur dem Träger gemäß § 3 Abs. 3 zu. Das Stimmrecht richtet sich nach den Kapitalanteilen der Träger. Die Vertreter jedes Trägers können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben. Mitglieder des Vorstandes der Bank nehmen an den Sitzungen auf Einladung des Vorsitzenden der Trägerversammlung beratend teil.

(2) Vorsitzender der Trägerversammlung ist der Vorsitzende des Vorstandes der NORD/LB, stellvertretender Vorsitzender ist die Senatorin/der Senator für Finanzen der FHB. Die Trägerversammlung ist einzuberufen, wenn einer der Träger, mindestens fünf Mitglieder des Aufsichtsrates oder der Vorstand unter Angabe des Zwecks es beantragen. Die Trägerversammlung soll unter Angabe der Verhandlungsgegenstände mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden.

Die Trägerversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Träger mit jeweils mindestens einem Vertreter teilnehmen. Bei Beschlussunfähigkeit der Trägerversammlung ist zur Erledigung derselben Tagesordnung binnen zwei Wochen eine neue Sitzung einzuberufen, in der die Trägerversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreter beschlussfähig ist. Auf diese Folge ist bei der Einladung zur zweiten Sitzung hinzuweisen.

(4) Die Trägerversammlung entscheidet neben den sonst in der Satzung genannten Fällen über

1. die allgemeinen Grundsätze der Geschäftspolitik (Gesamtbankstrategie),
2. die Änderung der Satzung,
3. die Festsetzung und Änderung des Stammkapitals, einschließlich der Ausschüttung und Umwandlung von Rücklagen,
4. die Änderung des Beteiligungsverhältnisses,
5. die Aufnahme sowie die Festsetzung der Höhe und der Bedingungen sonstigen haftenden Eigenkapitals,
6. den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Gewinnabführungs- und Beherrschungsverträgen sowie sonstigen Unternehmensverträgen,
7. die Entlastung des Vorstandes,
8. die Zustimmung zur Errichtung und Auflösung von Niederlassungen und Filialen,
9. auf Vorschlag des Aufsichtsrates die Unternehmensplanung für das jeweils folgende Geschäftsjahr und die Mehrjahresplanung,
10. die Festsetzung der Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrates, der Ausschüsse und Beiräte,
11. die Verfügung über die Beteiligung an der Bank oder eines Teils davon,
12. die Auflösung der Bank,
13. die Verschmelzung, die Spaltung, die Vermögensübertragung und den Rechtsformwechsel der Bank,
14. die Entlastung des Aufsichtsrates.

Beschlüsse zu der Nummer 14 können nur einstimmig und zu den Nummern 2 bis 4, 6, und 10 bis 13 nur mit Dreiviertelmehrheit des stimmberechtigten Kapitals, im Übrigen können sie mit einfacher Mehrheit des stimmberechtigten Kapitals gefasst werden. Beschlüsse zu den Nummern 1 und 9 können nicht gegen die Stimmen der FHB gefasst werden, wenn die Aufgaben der Bank gemäß § 6 Absatz 1 des Staatsvertrages zwischen der FHB und dem Land Niedersachsen in der Fassung vom 18. Juni 2012 in ihrer Substanz berührt werden.

(5) Der Vorsitzende der Trägerversammlung kann einen Beschluss der Trägerversammlung auch im Wege der schriftlichen oder fernschriftlichen Umfrage herbeiführen. Besteht die technische Voraussetzung zur eindeutigen Identifizierung des Absenders, so kann die Umfrage auch auf elektronischem Wege durchgeführt werden. In diesen Fällen ist es notwendig, dass alle Mitglieder dem Umfrageverfahren ausdrücklich zustimmen.

(6) Über die Sitzung der Trägerversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Trägerversammlung zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist durch Beschlussfassung der Trägerversammlung zu genehmigen.

(7) Die Trägerversammlung kann sich und den Beiräten eine Geschäftsordnung geben.

§ 16

Beiräte

(1) Zur sachverständigen Beratung der Bank bei ihren Geschäften und zur Förderung des Kontaktes mit den Kreisen der Wirtschaft und Verwaltung, Kultur und Wissenschaft können Beiräte gebildet werden. Die Mitglieder werden vom Vorstand mit Zustimmung der Trägerversammlung berufen und abberufen. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates.

(2) Die Berufung von Beiratsmitgliedern erfolgt für die Dauer der Amtszeit des Aufsichtsrates.

§ 17

Rechte und Pflichten der Organ- und Beiratsmitglieder

(1) Die Mitglieder der Organe der Bank sowie der Beiräte haben durch ihre Amtsführung die Bank nach besten Kräften zu fördern. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die sie bei der Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten erfahren, nicht unbefugt veröffentlichen. Die Mitglieder kraft Amtes im Aufsichtsrat und die

Mitglieder der Trägerversammlung sind hinsichtlich der Berichte, die sie den von ihnen vertretenen Institutionen sowie deren Trägern erstatten, von der Verschwiegenheitspflicht befreit unter der Voraussetzung, dass der jeweilige Empfänger der Berichte seinerseits zur Verschwiegenheit verpflichtet ist. Dies gilt nicht für solche vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Bank, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, deren Kenntnis für die Zwecke der Berichte nicht von Bedeutung ist.

Diese Pflichten bleiben auch nach dem Ausscheiden aus dem jeweiligen Organ bestehen.

(2) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden.

(3) Für die Sorgfaltspflicht der Mitglieder des Aufsichtsrates gilt Absatz 2 sinngemäß. Die Aufsichtsratsmitglieder sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für die Vertreter von Aufsichtsratsmitgliedern gem. § 12 Abs. 1 S. 2.

(5) Den Mitgliedern des Aufsichtsrates, seiner Ausschüsse sowie deren jeweiligen Vertretern und der Beiräte kann eine angemessene Vergütung gewährt werden. Diese setzt die Trägerversammlung fest.

§ 18

Geschäftsjahr, Jahresabschluss

(1) Geschäftsjahr der Bank ist das Kalenderjahr.

(2) Der Aufsichtsrat stellt den Jahresabschluss fest.

§ 19

Verwendung des Bilanzgewinns

(1) Über die Verwendung des Bilanzgewinns für

- a) die erforderliche Zuführung zu den Gewinnrücklagen,
 - b) die Ausschüttung des verbleibenden Betrages an die Träger im Verhältnis ihrer Anteile am Stammkapital
- entscheidet die Trägerversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrates mit Dreiviertelmehrheit des stimmberechtigten Kapitals.

(2) Durch Beschluss der Trägerversammlung, der im Falle von lit. b) mit Dreiviertelmehrheit zu fassen ist, können den Rücklagen zugeführte Beträge wieder entnommen und

- a) an die Träger ausgeschüttet oder
- b) dem Stammkapital zugeführt werden.

Die Ausschüttung und Zuführung zum Stammkapital steht den Trägern im Verhältnis ihrer Anteile am Stammkapital zu.

§ 20

Deckung eines Verlustes

(1) Reichen die Rücklagen zur Deckung eines Verlustes nicht aus, so hat die Trägerversammlung darüber zu beschließen, welche Maßnahmen zu ergreifen sind.

(2) Solange das Stammkapital nicht wieder aufgefüllt ist, findet keine Gewinnausschüttung statt.

§ 21

Staatsaufsicht

(1) Die dem Niedersächsischen Finanzminister und der Senatorin/dem Senator für Finanzen in Bremen zustehende allgemeine Staatsaufsicht über die Bank wird durch letzteren ausgeübt. Dieser wird in Fällen von besonderer Bedeutung Entscheidungen nur im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Finanzminister treffen.

(2) Die Aufsicht hat sicherzustellen, dass die Bank ihre Aufgaben rechtmäßig erfüllt. Dabei hat sie die Befugnisse entsprechend § 44 des Gesetzes über das Kreditwesen. Die Satzung der Bank bedarf der Genehmigung durch die Aufsicht.

(3) Im Falle einer Beleihung gemäß § 3 Abs. 3 führt die in Absatz 1 genannte Aufsichtsbehörde zugleich die Aufsicht über den beleiheten Träger.

§ 22

Auflösung der Bank

Im Falle der Auflösung der Bank ist die Liquidation einzuleiten. Das nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vermögen fällt den Trägern nach dem Verhältnis ihrer eingezahlten Anteile am Stammkapital zu.

§ 23

Inkrafttreten

(1) Die vorstehende Satzung tritt am 28. August 2012 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die von der Trägerversammlung am 16. Dezember 2002 beschlossene (Brem. ABl. Nr. 27/2004 S. 125, Nds. MBL Nr. 9/2004 S. 185) und zuletzt durch Beschluss der Trägerversammlung vom 18. November 2011 geänderte Satzung (Brem. ABl. Nr. 5/2012 S. 9, Nds. MBL Nr. 2/2012 S. 65) außer Kraft.

(2) Der Aufsichtsrat und seine Ausschüsse sowie der Beirat sind unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Satzung neu zu bilden. Bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates und des neuen Beirates nehmen der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bestehende Aufsichtsrat und seine Ausschüsse sowie der bestehende Beirat ihre Aufgaben weiter wahr.

(3) Durch Beschluss der Trägerversammlung vom 27. Dezember 2013 gilt die vorliegende Fassung der Satzung mit Wirkung ab 1. Januar 2014.

E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmälern

RdErl. d. MWK v. 13. 1. 2014 — 35-57701/4 —

— VORIS 22510 —

— Im Einvernehmen mit dem MF und dem MI —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach § 32 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes vom 30. 5. 1978 (Nds. GVBl. S. 517), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. 5. 2011 (Nds. GVBl. S. 135), — im Folgenden: NDSchG — nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für Maßnahmen, die der Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmälern (§ 3 NDSchG) dienen.

1.2 Eine Beteiligung der Gebietskörperschaften an der Denkmalförderung ist anzustreben.

1.3 Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden die im Rahmen von Sicherungs-, Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an Kulturdenkmälern allein oder überwiegend aus Gründen der Denkmalpflege erforderlichen Ausgaben (denkmalbedingte Aufwendungen).

Zu den förderfähigen Ausgaben gehören insbesondere auch

- Ausgaben für die Wiederherstellung von teilzerstörten Kulturdenkmälern, wenn hierbei auf ausreichende originale Substanz zurückgegriffen wird,
- Ausgaben für den denkmalgerechten Ersatz von Bauteilen,
- Kosten einer baugeschichtlichen oder restauratorischen Untersuchung und Dokumentation,
- Architekten- und Ingenieurhonorare,
- Ausgaben für die Darstellung der denkmalpflegerischen Bedeutung eines Kulturdenkmals,
- Ausgaben für die Erforschung und Erhaltung des archäologischen Erbes.

2.2 Nicht gefördert werden

- der Erwerb eines Kulturdenkmals,
- Maßnahmen, bei denen die Voraussetzungen für den Einsatz von Städtebauförderungsmitteln vorliegen.

3. Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger**3.1 Eine Zuwendung kann erhalten**

- die oder der Erhaltungspflichtige eines Kulturdenkmals (§ 6 NDSchG),
- eine für die Erhaltungspflichtige oder den Erhaltungspflichtigen tätige juristische oder natürliche Person.

3.2 Zuwendungen werden nicht gewährt an das Land Niedersachsen, den Bund (einschließlich Sondervermögen), ein anderes Bundesland, einen ausländischen Staat sowie deren jeweilige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Gleiches gilt für juristische Personen des Privatrechts, an denen eine der in Satz 1 genannten Gebietskörperschaften oder Institutionen zu mehr als 25 % beteiligt ist.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Maßnahme muss den fachlichen Anforderungen der Denkmalbehörden entsprechen, insbesondere sind die denkmalfachlichen Auflagen in der Baugenehmigung oder der Genehmigung gemäß dem NDSchG zu beachten.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Der Festbetrag soll in der Regel bis zu 30 % der gemäß Nummer 2.1 förderfähigen Ausgaben betragen. In begründeten Ausnahmefällen darf die Zuwendung höher sein. Zuwendungen an Gebietskörperschaften sollen nur bewilligt werden, wenn die Zuwendung im Einzelfall mehr als 25 000 EUR beträgt. Im Übrigen liegt die Mindestgrenze grundsätzlich bei 3 000 EUR.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat die Landesförderung mit der jeweils gültigen Wort-Bild-Marke des Landes Niedersachsen öffentlich kenntlich zu machen.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsbehörde ist das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege. Die untere und die oberste Denkmalschutzbehörde erhalten jeweils eine Durchschrift des Zuwendungsbescheides.

7.3 Anträge sind unter Beifügung der für die denkmalpflegerische Beurteilung erforderlichen Unterlagen sowie eines Kosten- und Finanzierungsplans über die untere Denkmalschutzbehörde beim Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege zu stellen. Formblätter sind bei der unteren Denkmalschutzbehörde erhältlich. Kirchengemeinden reichen den Antrag auf ihrem Dienstweg beim Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege ein.

7.4 Die jeweilige Auswahl der zu fördernden Vorhaben und die Festlegung der Fördersummen für Baudenkmale im Einzelfall erfolgen grundsätzlich durch den Qualitätszirkel des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege.

7.5 Es wird ein einfacher Verwendungsnachweis nach Nummer 6.6 ANBest-P und ANBest-Gk zugelassen.

8. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2014 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2018 außer Kraft.

An
das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege
die unteren Denkmalschutzbehörden

Nachrichtlich:

An die
übrigen Gemeinden

— Nds. MBL Nr. 3/2014 S. 81

F. Kultusministerium

**Diözese Hildesheim;
Kirchensteuerbeschluss für das Jahr 2014**

**Bek. d. MK v. 12. 12. 2013
— 36.1-54063/7 —**

Bezug: Bek. v. 9. 2. 2009 (Nds. MBL S. 271), geändert durch
Bek. v. 7. 1. 2013 (Nds. MBL S. 46)

Der Kirchensteuerbeschluss für das Jahr 2014 vom 18. 11. 2013 ist im Einvernehmen mit dem MF genehmigt worden und wird nach § 2 Abs. 9 KiStRG i. d. F. vom 10. 7. 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. 12. 2008 (Nds. GVBl. S. 396), bekannt gemacht:

Der als Anlage der Bezugsbekanntmachung veröffentlichte Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2009 i. d. F. vom 3. 12. 2012 gilt inhaltlich unverändert für das Jahr 2014 fort.

— Nds. MBL Nr. 3/2014 S. 82

**Alt-Katholische Pfarrgemeinde
Hannover-Niedersachsen;
Kirchensteuerbeschluss für das Jahr 2014**

**Bek. d. MK v. 12. 12. 2013
— 36.1-54063/11 —**

Bezug: Bek. v. 9. 2. 2009 (Nds. MBL S. 268), geändert durch
Bek. v. 7. 1. 2013 (Nds. MBL S. 47)

Der Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2014 vom 12. 11. 2013 ist im Einvernehmen mit dem MF genehmigt worden und wird nach § 2 Abs. 9 KiStRG i. d. F. vom 10. 7. 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. 12. 2008 (Nds. GVBl. S. 396), bekannt gemacht:

Der als Anlage der Bezugsbekanntmachung veröffentlichte Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2009 i. d. F. vom 5. 12. 2012 gilt inhaltlich unverändert für das Jahr 2014 fort.

— Nds. MBL Nr. 3/2014 S. 82

**Diözese Osnabrück;
Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2014**

**Bek. d. MK v. 9. 1. 2014
— 36.1-54063/8 —**

Bezug: Bek. v. 9. 2. 2009 (Nds. MBL S. 275), geändert durch
Bek. v. 7. 1. 2013 (Nds. MBL S. 47)

Der Kirchensteuerbeschluss für das Jahr 2014 vom 30. 11. 2013 ist im Einvernehmen mit dem MF genehmigt worden und wird nach § 2 Abs. 9 KiStRG i. d. F. vom 10. 7. 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. 12. 2008 (Nds. GVBl. S. 396), bekannt gemacht:

Der als Anlage der Bezugsbekanntmachung veröffentlichte Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2009 i. d. F. vom 7. 1. 2013 gilt inhaltlich unverändert für das Jahr 2014 fort.

— Nds. MBL Nr. 3/2014 S. 82

**Bischöflich Münstersches Offizialat;
Kirchensteuerbeschluss für den Oldenburgischen Teil
der Diözese Münster für das Haushaltsjahr 2014**

Bek. d. MK v. 9. 1. 2014 — 36.1-54063/9 —

Bezug: Bek. v. 9. 2. 2009 (Nds. MBL S. 278), geändert durch
Bek. v. 7. 1. 2013 (Nds. MBL S. 47)

Der Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2014 vom 23. 11. 2013 ist im Einvernehmen mit dem MF genehmigt worden und wird nach § 2 Abs. 9 KiStRG i. d. F. vom 10. 7. 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. 12. 2008 (Nds. GVBl. S. 396), bekannt gemacht:

Der als Anlage der Bezugsbekanntmachung veröffentlichte Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2009 i. d. F. vom 7. 1. 2013 gilt inhaltlich unverändert für das Jahr 2014 fort.

— Nds. MBL Nr. 3/2014 S. 83

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen nach dem Programm „Individuelle Weiterbildung in Niedersachsen (IWIn)“

Erl. d. MW. v. 2. 1. 2014 — 13-46105/6700/1200 —

— VORIS 82300 —

Bezug: Erl. v. 9. 6. 2010 (Nds. MBL S. 555), geändert durch
Erl. v. 14. 11. 2012 (Nds. MBL S. 943)
— VORIS 82300 —

Der Bezugerlass wird mit Wirkung vom 2. 1. 2014 wie folgt geändert:

Der Nummer 5.3 wird der folgende Satz angefügt:

„Im Zielgebiet Konvergenz ist eine Verlängerung der Förderung um bis zu 24 Monate möglich.“

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen

— Nds. MBL Nr. 3/2014 S. 83

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Rechtliche Einstufung Elektrischer Zigaretten und darin verwendeter Lösungen

Gem. RdErl. d. ML, d. MS u. d. MU v. 16. 12. 2013

— 202-44220-33 —

— VORIS 28700 —

1. Elektrische Zigaretten (E-Zigaretten), die in Größe und Form der herkömmlichen Zigarette gleichen, werden in vielen Variationen angeboten. Sie bestehen aus einem Zigarettenkörper mit Mundstück, einer Stromquelle, einer Steuerungselek-

tronik, einem elektrischen Vernebler und einer auswechselbaren Kartusche (Kapseln, Patronen) mit einer Flüssigkeit. Diese Flüssigkeiten sind als fertige Kartuschen oder als Nachfüll-Fläschchen mit unterschiedlicher Nikotin-Konzentration erhältlich. Als weitere Inhaltsstoffe können in den Lösungen (Liquids) Propylenglycol, Aromastoffe, Ethanol und Glycerin enthalten sein.

Weder in der EU noch innerhalb der Bundesrepublik Deutschland werden diese Produkte einheitlich gehandhabt. Die EU-Kommission beabsichtigt, im Rahmen der Überarbeitung der Tabak-Richtlinie E-Zigaretten samt Liquids in diese Richtlinie aufzunehmen. Mit einem Beschluss auf EU-Ebene wird nicht vor 2015 gerechnet, die nachfolgende Umsetzung der neuen Richtlinie in nationales Recht wird weitere Jahre erfordern.

Da die rechtliche Situation zur Einstufung von E-Zigaretten weiterhin ungeklärt ist und angesichts des hohen Gefährdungspotentials, insbesondere der nikotinhaltigen Liquids, ist bis zu einer bundeseinheitlichen Regelung daher wie folgt zu verfahren:

1.1 E-Zigaretten samt Liquids **mit** der Zweckbestimmung „Zur Raucherentwöhnung“

E-Zigaretten mit Nikotin-Depot, die mit der Zweckbestimmung „Zur Raucherentwöhnung“ o. Ä. gekennzeichnet sind oder beworben werden, dürfen nach dem AMG nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte als Arzneimittel zugelassen sind.

Ein Inverkehrbringen ohne Zulassung stellt einen Straftatbestand nach § 96 Nr. 5 AMG dar und ist entsprechend zu ahnden.

Die E-Zigarette (Applikator) unterliegt dem MPG, wenn sie dazu bestimmt ist, ein Arzneimittel zu verabreichen.

1.2 E-Zigaretten samt Liquids **ohne** Zweckbestimmung „Zur Raucherentwöhnung“

1.2.1 Nikotinhaltige Liquids mit einer Nikotinkonzentration von mehr als 0,1 % unterliegen dem Chemikalienrecht und sind vom Hersteller/Importeur als gefährliche Gemische wie folgt zu kennzeichnen:

- „sehr giftig“ (T+), wenn der Nikotingehalt mehr als 7 % beträgt,
- „giftig“ (T), wenn der Nikotingehalt mehr als 1 % beträgt,
- „gesundheitsschädlich“ (Xn), wenn der Nikotingehalt mehr als 0,1 % und weniger als 1 % beträgt.

Für die Abgabe giftiger und sehr giftiger Stoffe und Gemische sind die Vorschriften der ChemVerbotsV (insbesondere hinsichtlich Sachkundepflicht und Abgabebeschränkungen) zu beachten. Die Behältnisse dieser Gemische müssen mit kindergesicherten Verschlüssen ausgestattet sein. Zuwiderhandlungen sind entsprechend zu ahnden.

1.2.2 Auf Gemische und Erzeugnisse mit einem Nikotingehalt von weniger als 0,1 % sowie auf nikotinfreie Gemische und Erzeugnisse ist das ProdSG anzuwenden, soweit sie von anderen Rechtsvorschriften nicht erfasst werden (§ 1 Abs. 4 ProdSG).

1.2.3 Auf den Applikator ist das ProdSG anzuwenden.

2. Dieser Gem. RdErl. tritt am 22. 1. 2014 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2019 außer Kraft.

An die
Region Hannover, Landkreise und kreisfreien Städte
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter
Apothekerkammer Niedersachsen

— Nds. MBL Nr. 3/2014 S. 83

K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Änderung der Satzung des Wasserverbandes Peine

Bek. d. MU v. 18. 12. 2013 — 25-6232/5 —

Bezug: Bek. d. Bezirksregierung Braunschweig v. 3. 7. 2001 (ABl. für den Regierungsbezirk Braunschweig S. 151), zuletzt geändert durch Bek. v. 11. 1. 2013 (Nds. MBL S. 80)

Gemäß § 58 Abs. 2 WVG vom 12. 2. 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. 5. 2002 (BGBl. I S. 1578), wird die in der Verbandsversammlung vom 6. 12. 2013 beschlossene und durch Erl. des MU vom 18. 12. 2013 genehmigte Änderung der Satzung des Wasserverbandes Peine bekannt gemacht:

**„13. Satzungsänderung der Verbandssatzung
des Wasserverbandes Peine
vom 9. 3. 2001 in der zurzeit gültigen Fassung
der 12. Änderungsatzung vom 7. 12. 2012**

Artikel 1

Änderung der Verbandssatzung

1. Im § 9 Absatz 1 ist folgender Satz 2 hinzuzufügen:
„Der Wasserverband Peine ist auch befugt, soweit ihm von seinen Mitgliedsgemeinden im Rahmen der Abwasserentsorgung gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz durch Vertrag die Berechtigung hierzu erteilt wurde, Satzungen zu erlassen.“
2. § 31 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„2. zur Aufnahme von Darlehen, die im Einzelfall einen Betrag von 10 Mio. € überschreiten und für Darlehen, die die Gesamtsumme von insgesamt 30 Mio. € im Wirtschaftsjahr übersteigen.“

Artikel 2

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2014 in Kraft.“

— Nds. MBL Nr. 3/2014 S. 84

Landeswahlleiterin

Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 25. 5. 2014; Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

**Bek. d. Landeswahlleiterin v. 9. 1. 2014
— LWL-11431/3.2.8 —**

Gemäß § 31 Abs. 1 EuWO i. d. F. vom 2. 5. 1994 (BGBl. I S. 957), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. 12. 2013 (BGBl. I S. 4335), wird hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen für die achte Direktwahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments am 25. 5. 2014 aufgefordert.

Die gemeinsamen Listen für alle Länder und die Listen für das Land Niedersachsen müssen spätestens am

3. 3. 2014, bis 18.00 Uhr,

schriftlich beim Bundeswahlleiter, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden, eingereicht werden (§ 11 Abs. 1 EuWG i. d. F. vom 8. 3. 1994 (BGBl. I S. 423, 555, 852), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. 10. 2013 (BGBl. I S. 3749)).

Die Einreichungsfrist ist eine gesetzliche Ausschlussfrist; eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist nicht vorgesehen. Es empfiehlt sich daher, Bundes- bzw. Landeslisten mit allen erforderlichen Anlagen möglichst frühzeitig einzureichen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die im Wahlverfahren vorgegebenen Fristen nur gewahrt sind, wenn die

einzureichenden Unterlagen in Schriftform vorgelegt werden. Die Schriftform ist nur gewahrt, wenn die einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und beim Bundeswahlleiter im Original vorliegen; eine Übermittlung auf elektronischem Weg oder mit Fax ist nicht ausreichend.

Für die Einreichung von Wahlvorschlägen werden folgende Hinweise gegeben:

1. Art der Wahlvorschläge

Für die Europawahl können von Parteien oder sonstigen politischen Vereinigungen Wahlvorschläge entweder als gemeinsame Liste für alle Länder (im Folgenden „Bundeslisten“ genannt) oder als Listen für einzelne Länder (im Folgenden „Landeslisten“ genannt) aufgestellt werden (§ 2 Abs. 1 EuWG). Die Entscheidung über die Einreichung von Wahlvorschlägen trifft der Vorstand des Bundesverbandes oder, wenn ein Bundesverband nicht besteht, die Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände im Wahlgebiet gemeinsam oder eine andere in der Satzung des Wahlvorschlagsberechtigten hierfür vorgesehene Stelle (§ 8 Abs. 2 Satz 2 EuWG).

Tritt ein Wahlvorschlagsträger in mehreren Bundesländern mit jeweils einer Landesliste an, gelten sie als verbunden, soweit nicht erklärt wird, dass eine oder mehrere beteiligte Listen von der Listenverbindung ausgeschlossen sein sollen (§ 2 Abs. 2 Satz 2, § 8 Abs. 2 EuWG). Den Ausschluss von Listenverbindungen haben die Vertrauensperson des Wahlvorschlags und ihre Vertreterin oder ihr Vertreter dem Bundeswahlleiter durch gemeinsame Erklärung spätestens am 3. 3. 2014 bis 18.00 Uhr mitzuteilen (§ 11 Abs. 3 EuWG).

2. Wahlvorschlagsberechtigte

Wahlvorschlagsberechtigt sind nach § 8 Abs. 1 EuWG nur **Parteien** und sonstige mitgliedschaftlich organisierte, auf Teilnahme an der politischen Willensbildung und Mitwirkung in Volksvertretungen ausgerichteten Vereinigungen mit Sitz, Geschäftsleitung, Tätigkeit und Mitgliederbestand in den europäischen Gebieten der Mitgliedstaaten der EU (**sonstige politische Vereinigungen**).

3. Form und Inhalt der Wahlvorschläge

Die Landesliste für das Land Niedersachsen soll nach dem Muster der Anlage 12 zur EuWO, die Bundesliste nach dem Muster der Anlage 13 zur EuWO in **zwei** Ausfertigungen — die zweite Ausfertigung ohne Anlagen — eingereicht werden.

Die Wahlvorschläge müssen enthalten:

- als Wahlvorschlag einer Partei den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; die Partei kann den Namen und die Kurzbezeichnung ihres europäischen Zusammenschlusses anfügen;
- als Wahlvorschlag einer sonstigen politischen Vereinigung den Namen und, sofern sie ein Kennwort verwendet, auch dieses; die Vereinigung kann den Namen und die Kurzbezeichnung ihrer Mitgliedervereinigung im Wahlgebiet sowie ihres europäischen Zusammenschlusses anfügen;
- in erkennbarer Reihenfolge die Bewerberinnen und Bewerber und, sofern Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber benannt sind, auch diese mit dem Familiennamen, den Vornamen, dem Beruf oder Stand, Geburtsdatum, dem Geburtsort und der Anschrift, bei mehreren Wohnungen die der Hauptwohnung.

Die Wahlvorschläge sollen ferner Namen und Anschriften (mit Angabe der telefonischen Erreichbarkeit) der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten (§ 9 Abs. 6 EuWG, § 32 Abs. 1 Satz 3 EuWO).

4. Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber und Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber

4.1 In jedem Wahlvorschlag kann eine beliebige Anzahl Bewerberinnen und Bewerber sowie für jede Bewerberin und jeden Bewerber eine Ersatzbewerberin oder ein Ersatzbewerber benannt werden (§ 9 Abs. 2 Satz 2 EuWG).

Eine Bewerberin oder ein Bewerber oder eine Ersatzbewerberin oder ein Ersatzbewerber in einer Bundesliste kann nur in einem Wahlvorschlag benannt werden; dabei kann eine Bewerberin oder ein Bewerber zugleich als Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber benannt werden. Eine Bewerberin oder ein Bewerber in einer Landesliste kann auch noch als Bewerberin oder Bewerber in einer Liste desselben Wahlvorschlagsberechtigten für ein weiteres Land benannt werden; sofern sie oder er nur in einem Wahlvorschlag benannt ist, kann sie oder er in diesem zugleich als Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber benannt werden. Eine Ersatzbewerberin oder ein Ersatzbewerber kann in einem Wahlvorschlag nicht mehrfach als Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber benannt werden. Bewerberinnen und Bewerber sowie Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber können nur vorgeschlagen werden, wenn sie ihre Zustimmung dazu schriftlich nach dem Muster der Anlage 15 zur EuWO erklärt haben; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 9 Abs. 3 EuWG).

4.2 Die Bewerberinnen und Bewerber sowie die Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber müssen am Wahltag Deutsche i. S. des Artikels 116 Abs. 1 des GG sein, das 18. Lebensjahr vollendet haben und dürfen nicht nach § 6 a EuWG vom Wahlrecht ausgeschlossen sein. Nicht wählbar sind Deutsche, die infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen.

Wählbar sind auch Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung inne haben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten, am Wahltag die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der EU besitzen und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Nicht wählbar ist eine Unionsbürgerin und ein Unionsbürger, die nach § 6 a Abs. 2 Nr. 1 EuWG in der Bundesrepublik Deutschland oder nach § 6 a Abs. 2 Nr. 2 EuWG im Herkunfts-Mitgliedstaat vom Wahlrecht ausgeschlossen ist, infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunfts-Mitgliedsstaat die Wählbarkeit nicht besitzt (§ 6 b Abs. 4 Nr. 1 bis 4 EuWG).

4.3 Nach § 6 c EuWG darf sich niemand gleichzeitig in der Bundesrepublik Deutschland und in einem anderen Mitgliedstaat der EU zur Wahl bewerben (Verbot der Mehrfachbewerbung).

4.4 Als Bewerberin oder Bewerber oder als Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung oder in einer Mitgliederversammlung der Partei oder sonstigen politischen Vereinigung zur Wahl der Bewerberinnen und Bewerber in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist; dies gilt auch für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber in dem Wahlvorschlag (§ 10 Abs. 1 und 3 EuWG). Jede stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. An der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter und der Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber dürfen nur solche Mitglieder der Partei oder sonstigen politischen Vereinigung teilnehmen, die im Zeitpunkt des Zusammentritts der jeweiligen Versammlung zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Der früheste zulässige Termin für die Wahlen der Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlungen war der 1. 1. 2013, für die Wahlen der Bewerberinnen und Bewerber der 1. 4. 2013 (vgl. § 10 Abs. 3 EuWG). Über die Versammlung zur Aufstellung eines Wahlvorschlags ist eine Niederschrift anzufertigen (vgl. § 10 Abs. 6 EuWG).

Das Nähere über die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlungen, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlungen sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber regeln die Parteien oder sonstigen politischen Vereinigungen durch ihre Satzungen (§ 10 Abs. 5 EuWG).

4.5 Bewerberinnen und Bewerber, für die im Melderegister aufgrund ihrer Gefährdung ein Sperrvermerk eingetragen ist, müssen in dem Wahlvorschlag, in der Niederschrift über die

Mitglieder- oder Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber für den Wahlvorschlag, der Zustimmungserklärung und der Bescheinigung der Wählbarkeit mit der Anschrift ihrer Hauptwohnung angegeben werden. Sie können durch eine bis zum Ablauf der Einreichungsfrist der Wahlvorschläge beim Bundeswahlleiter abzugebende schriftliche Erklärung verlangen, dass in der Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge, auf dem Stimmzettel und in der Bekanntmachung der Wahlergebnisse an Stelle ihrer Anschrift eine sog. „Erreichbarkeitsanschrift“ angegeben wird. Als Erreichbarkeitsanschrift kommt z. B. das Wahlkreisbüro in Betracht; eine Postfachangabe genügt nicht. Mit der Erklärung muss durch eine Bestätigung der Meldebehörde nachgewiesen werden, dass für die Bewerberin oder den Bewerber ein melde-rechtlicher Sperrvermerk eingetragen ist.

5. Unterzeichnung der Wahlvorschläge

5.1 Eine Bundesliste ist von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Bundesverbandes des Wahlvorschlagsberechtigten, darunter die oder der Vorsitzende oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat ein Wahlvorschlagsberechtigter im Wahlgebiet keinen Bundesverband oder keine einheitliche Bundesorganisation, so ist der Wahlvorschlag von allen Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände im Wahlgebiet, wie vorstehend angegeben, zu unterzeichnen. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt, die wiederum von mindestens drei Mitgliedern dieser Vorstände, darunter die oder der Vorsitzende oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet ist (§ 9 Abs. 4 EuWG, § 32 Abs. 2 EuWO).

5.2 Eine Landesliste muss nach den gleichen Vorgaben von dem Landesvorstand bzw. von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände im Bereich des Landes unterzeichnet sein.

5.3 Wenn bei einer sonstigen politischen Vereinigung weder ein Bundesverband noch ein Gebietsverband im Wahlgebiet vorhanden sind, ist der Wahlvorschlag von drei Mitgliedern ihres obersten Vorstandes in einem der übrigen Mitgliedstaaten der EU, darunter die oder der Vorsitzende oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen (§ 32 Abs. 2 Satz 5 EuWO).

6. Unterstützung der Wahlvorschläge durch Unterschriften Wahlberechtigter

6.1 Die Wahlvorschläge von Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen, die nicht im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge im Wahlgebiet ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten sind, müssen neben den Unterschriften nach Nummer 5 von Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, und zwar

- die Bundeslisten von 4 000 Wahlberechtigten und
- die Listen für das Land Niedersachsen von 2 000 Wahlberechtigten.

Die Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterschriftsleistung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen (§ 9 Abs. 5 EuWG).

6.2 Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur EuWO unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen (§ 32 Abs. 3 EuWO):

- Die Formblätter werden auf Anforderung für Bundeslisten vom Bundeswahlleiter, für Landeslisten von der jeweiligen Landeswahlleiterin oder dem jeweiligen Landeswahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung ist der Name des Wahlvorschlagsberechtigten und, sofern eine Kurzbezeichnung oder ein Kennwort verwendet wird, auch die Kurzbezeichnung oder das Kennwort anzugeben und zu erklären, für welches Land oder ob der Wahlvor-

schlag für alle Länder aufgestellt ist. Die zuständige Wahlleiterin oder der zuständige Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.

- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) der Unterzeichnerin oder des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.
- Von wahlberechtigten Auslandsdeutschen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b und § 6 Abs. 2 EuWG) ist außerdem im Formblatt auch die letzte Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland zu bezeichnen oder anzugeben, dass sie noch nie für eine Wohnung in diesem Gebiet gemeldet waren; der Nachweis für die Wahlberechtigung ist durch die Angaben gemäß Anlage 2 zur EuWO und durch Abgabe einer Versicherung an Eides statt zu erbringen.
- Von wahlberechtigten Unionsbürgerinnen oder Unionsbürgern (§ 6 Abs. 3 EuWG) ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch Abgabe einer Versicherung an Eides statt gemäß Anlage 14 A zur EuWO zu erbringen.
- Für jede Unterzeichnerin und jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der sie oder er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass sie oder er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem Land wahlberechtigt ist. Eine gesonderte Bescheinigung des Wahlrechts hat der Wahlvorschlagsberechtigte bei der Einreichung des Wahlvorschlags mit der Unterstützungsunterschrift zu verbinden. Wer für eine andere Person eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass die oder der Betreffende den Wahlvorschlag unterstützt. Die Bescheinigung des Wahlrechts wird kostenfrei erteilt.
- Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; unterzeichnet jemand mehrere Wahlvorschläge, so ist die Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig. Wer mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, macht sich nach § 108 d i. V. m. § 107 a StGB strafbar.
- Unterstützungsunterschriften dürfen erst geleistet werden, wenn der Wahlvorschlag durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt worden ist. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

7. Anlagen zum einzureichenden Wahlvorschlag

Der **Erstausfertigung** des Wahlvorschlags sind folgende Anlagen beizufügen (§ 32 Abs. 4 EuWO):

- Die Erklärungen der vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber und Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber nach dem Muster der Anlage 15 zur EuWO, dass sie ihrer Aufstellung zustimmen und für keinen anderen Wahlvorschlag ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber oder Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber gegeben haben oder ob sie ihrer Benennung als Bewerberin oder Bewerber in einem weiteren Wahlvorschlag für ein Land zugestimmt haben, und die Versicherung an Eides statt, dass sie sich nicht in einem anderen Mitgliedstaat der EU zur Wahl bewerben und dass sie nicht Mitglieder einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei oder sonstigen Vereinigung sind.
- Für Deutsche die Bescheinigungen der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 zur EuWO, dass sie als Bewerberinnen und Bewerber und Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber wählbar sind. Für Bewerberinnen und Bewerber und Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber, die keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehaben und sich dort auch sonst nicht gewöhnlich aufhalten, erteilt das Bundesministerium des Innern (BMI) die Wählbarkeitsbescheinigung. Sie ist bei der für den Wohnort der Bewerberin oder des Bewerbers oder der Ersatzbewerberin oder des Ersatzbewerbers zuständigen diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland, sonst unmittelbar unter Vorla-

ge der erforderlichen Nachweise beim BMI zu beantragen. Die Bescheinigung der Wählbarkeit wird kostenfrei erteilt.

- Für Unionsbürgerinnen oder Unionsbürger eine Bescheinigung der zuständigen deutschen Gemeindebehörde, dass sie dort eine Wohnung innehaben oder ihren sonstigen gewöhnlichen Aufenthalt haben und nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind nach dem Muster der Anlage 16 A zur EuWO.
- Für Unionsbürgerinnen oder Unionsbürger eine Versicherung an Eides statt über die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum und den Geburtsort, die letzte Anschrift im Herkunfts-Mitgliedstaat, die Anschrift in der Bundesrepublik Deutschland, die Gebietskörperschaft oder den Wahlkreis des Herkunfts-Mitgliedstaates, in dem sie zuletzt eingetragen waren sowie darüber, dass sie sich nicht gleichzeitig in einem anderen Mitgliedstaat der EU zur Wahl bewerben und dass sie im Herkunfts-Mitgliedstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind nach dem Muster der Anlage 16 B zur EuWO.
- Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberinnen und Bewerber und die Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber aufgestellt worden sind und die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf dem Wahlvorschlag festgelegt worden ist, mit den nach § 11 Abs. 2 Nr. 2 EuWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt, wobei sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken hat, dass die Abstimmung und die Festlegung der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber im Wahlvorschlag in geheimer Abstimmung erfolgt ist, jede stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer an der Versammlung vorschlagsberechtigt war und die Bewerberinnen und Bewerber Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen; die Niederschrift soll nach den Mustern der Anlagen 17 (Landesliste) und 18 (Bundesliste) zur EuWO gefertigt, die Versicherungen an Eides statt nach dem Muster der Anlage 19 zur EuWO abgegeben werden.

Wahlvorschlagsberechtigte, die nicht im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge im Wahlgebiet ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten sind, haben zusätzlich beizufügen:

- die Unterstützungsunterschriften (Nummer 6) nach dem Muster der Anlage 14 zur EuWO mit den Wahlrechtsbescheinigungen für die unterzeichnenden Personen,
- die schriftliche Satzung und das Programm des Wahlvorschlagsberechtigten, eine Ausfertigung der Niederschrift über die nach demokratischen Grundsätzen durchgeführte Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der den Wahlvorschlag zu unterzeichnen hat, sowie die Namen und Anschriften der Vorstandsmitglieder.

8. Vordrucke für die Aufstellung der Wahlvorschläge

Die erforderlichen Vordrucke für die Aufstellung der Bundeslisten werden vom Bundeswahlleiter beschafft und können bei ihm angefordert werden (Anschrift siehe Absatz 2 des einleitenden Teils).

Die erforderlichen Vordrucke für die Aufstellung der Listen für das Land Niedersachsen werden von der Landeswahlleiterin beschafft und können dort angefordert werden (Postanschrift: Lavesallee 6, 30169 Hannover, E-Mail-Adresse: landeswahlleitung@mi.niedersachsen.de).

Für die Anforderung der Vordrucke nach Anlage 14 zur EuWO (Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift) wird auf § 32 Abs. 3 Nr. 1 EuWO hingewiesen, wonach bei der Anforderung der Vordrucke der Name des Wahlvorschlagsberechtigten (Partei oder sonstige politische Vereinigung) und, sofern eine Kurzbezeichnung oder ein Kennwort verwendet wird, auch die Kurzbezeichnung oder das Kennwort anzugeben sind und zu erklären ist, für welches Land oder ob der Wahlvorschlag für alle Länder aufgestellt worden ist.

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Aufstufung einer Stadtstraße auf dem Gebiet der Stadt Wittmund im Landkreis Wittmund

Vfg. d. NLStBV v. 2. 1. 2014 — 31030 —

I.

Die auf dem Gebiet der Stadt Wittmund, Landkreis Wittmund, gelegene Stadtstraße wird von NK 2412037 bis NK 2412035 mit einer Gesamtlänge von 1 030 m mit Wirkung vom 1. 1. 2014 zur Landesstraße aufgestuft und Bestandteil der Landesstraße 10 (Esens—Wittmund).

Neuer Träger der Straßenbaulast ist das Land Niedersachsen.

II.

Es wird mit Wirkung vom 1. 1. 2014 *a b g e s t u f t*:
zur Stadtstraße der Stadt Wittmund die für den Landesstraßenverkehr entbehrlich gewordene Teilstrecke der Landesstraße 10 im Abschnitt 38 von Station 0 bis Station 1933 mit einer Gesamtlänge von 1 933 m.

III.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten.

Sie muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben sowie der angefochtene Bescheid beigelegt werden.

— Nds. MBL Nr. 3/2014 S. 87

Feststellung gemäß § 3 a UVPG; technische Sicherung des Bahnübergangs „Hermannsburger Weg“ in Celle mit Lichtzeichenanlage und Halbschranken, Bahn-km 8,495, im Zuge der Strecke Celle Nord—Soltau (Han) Süd

Bek. d. NLStBV v. 9. 1. 2014 — 3316-30224 (OHE-96) —

Die Osthannoversche Eisenbahnen AG hat bei der NLStBV — Dezernat Planfeststellung — die Plangenehmigung für die technische Sicherung des Bahnübergangs „Hermannsburger Weg“ in Celle mit Lichtzeichenanlage und Halbschranken,

Bahn-km 8,495, im Zuge der Strecke Celle Nord—Soltau (Han) Süd beantragt. Bei dieser Baumaßnahme handelt es sich um die Änderung einer sonstigen Betriebsanlage einer Eisenbahn, die der Zulassung nach § 18 Satz 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG bedarf.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. § 3 e UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung anhand der entscheidungserheblichen Unterlagen und Daten hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBL Nr. 3/2014 S. 87

Feststellung gemäß § 3 a UVPG; technische Sicherung des Bahnübergangs „Lübberstedter Straße (K 5)“ auf der Strecke Winsen (Luhe) Süd—Hützel in Bahn-km 26,512

Bek. d. NLStBV v. 9. 1. 2014
— 3317-30224/1 (OHE-97) —

Die Osthannoversche Eisenbahnen AG (OHE) hat bei der NLStBV — Dezernat Planfeststellung — die Genehmigung für die technische Sicherung des Bahnübergangs „Lübberstedter Straße (K 5)“ in Bahn-km 26,512 auf der eingleisigen Strecke Winsen (Luhe) Süd—Hützel durch eine Lichtzeichenanlage mit Halbschranken und Straßensignalen mit LED-Technik beantragt. Bei diesem Vorhaben handelt es sich um die Änderung einer sonstigen Betriebsanlage einer Eisenbahn, die der Zulassung nach § 18 Satz 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG bedarf.

Im Rahmen der Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine Plangenehmigung vorliegen, ist gemäß § 3 e i. V. m. § 3 c UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. 7. 2013 (BGBl. I S. 2749), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Nach Vorprüfung der entscheidungserheblichen Angaben und Unterlagen wird hiermit für das o. g. Vorhaben gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 3/2014 S. 87

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**Feststellung gemäß § 3 a UVPG;
Herstellung einer Liegewanne am nördlichen Ufer
des Ems-Jade-Kanals in der Gemeinde Ihlow,
Landkreis Aurich****Bek. d. NLWKN v. 19. 12. 2013
— VI O 2-62025-000-006 —**

Die Betriebsstelle Aurich des NLWKN hat für die Herstellung einer Liegewanne am nördlichen Ufer des Ems-Jade-Kanals bei Kanal-Kilometer 12 + 610 eine Plangenehmigung gemäß den §§ 67 und 68 WHG vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. 8. 2013 (BGBl. I S. 3154), beantragt.

Für die Be- und Entladung des bei der Gewässerunterhaltung anfallenden Baggergutes soll im Bereich des östlich der Drehbrücke bei Mittelhaus vorhandenen Aushublagerplatzes die bestehende Schiffsanlegestelle ausgebaut werden. Hierzu soll eine ca. 70 m lange und bis zu 9,50 m breite Liegewanne mit einer Sohlentiefe von ca. NHN – 1,64 m durch entsprechende Erweiterung des Gewässerbettes hergestellt werden. Zur Sicherung des rückverlegten Ufers ist der Einbau einer Stahlspundwand vorgesehen.

Im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c UVPG vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. 7. 2013 (BGBl. I S. 2749), i. V. m. Nummer 13.18.1 der Anlage 1 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Der NLWKN hat als zuständige Behörde gemäß den §§ 3 a und 3 c UVPG nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit bekannt gemacht. Sie ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 3/2014 S. 88

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG;
Erhöhung und Verstärkung des Dorf- und Ostgroden-
deiches auf Wangerooge****Bek. d. NLWKN v. 13. 1. 2014
— GB VI O 9-62211-000-004 —**

Der NLWKN, Betriebsstelle Norden-Norderney, beabsichtigt die Erhöhung und Verstärkung des Dorf- und des Ostgroden-deiches auf Wangerooge gemäß den Vorgaben des Generalplans Küstenschutz-Ostfriesische Inseln (NLWKN 2010) von Station 2 + 587 bis 5 + 877 auf rd. 3,3 km in einem Zeitraum von vier Jahren.

Im Deichabschnitt von Station 2 + 587 bis 2 + 774 ist auf einer Länge von 0,150 km die Erhöhung des Deiches auf NN + 6,50 m bis NN + 7,60 m geplant. Von Station 2 + 774 bis 3 + 600 soll der Deich auf NN + 7,60 m erhöht werden. Von Station 3 + 600 bis 4 + 000 wird eine Erhöhung der Deichkrone auf NN + 7,60 m und von Station 4 + 000 bis 5 + 400 auf NN + 7,25 m erfolgen. Anschließend wird die Deichkronenhöhe bis Station 5 + 877 auf NN + 6,20 m abfallen. Die Deichbaumaßnahmen umfassen u. a. auch folgende Maßnahmen: Anlage eines Deichverteidigungsweges von 3,00 m Breite und eines Deichkronenweges für Fußgänger und Radfahrer von 2,00 m Breite, Erneuerung des Bahnschotts bei Station 2 + 774, Bau von drei Deichrampenanlagen bei Station 2 + 875, bei Station 3 + 550 und von Station 4 + 570 bis Station 4 + 810 sowie Umbau und Erweiterung des Schöpfwerkes im Ostgroden-deich.

Der Überbauung von 0,55 ha Salzwiesen steht die Neuschaffung von 0,795 ha Entwicklungsflächen für Salzwiesen gegenüber, wovon 0,755 ha Entwicklungsflächen im Bereich von Station 5 + 350 bis 5 + 877 vor dem Ostgroden-deich mindestens zwei Jahre vor der Überbauung hergestellt werden.

Der NLWKN, Betriebsstelle Norden-Norderney, hat als Träger der Maßnahme gemäß § 3 a UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010

(BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. 7. 2013 (BGBl. I S. 2749), beantragt, durch eine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c UVPG festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die beabsichtigte Küstenschutzmaßnahme dient der Herstellung und Erhaltung der Deichsicherheit und erfolgt gemäß den §§ 5 und 12 Abs. 1 NDG i. d. F. vom 23. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. 10. 2011 (Nds. GVBl. S. 353).

Derartige Baumaßnahmen unterliegen als „Bauten des Küstenschutzes zur Bekämpfung der Erosion und meerestechnische Arbeiten, die geeignet sind, Veränderungen der Küste mit sich zu bringen“ nach § 3 c UVPG i. V. m. Nummer 13.16 der Anlage 1 UVPG der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles.

Der NLWKN, Direktion — Geschäftsbereich Wasserwirtschaftliche Zulassungsverfahren —, hat als zuständige Behörde nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien sowie nach Kenntnisaufnahme der Stellungnahmen beteiligter Behörden gemäß den §§ 3 a und 3 c UVPG festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a UVPG bekannt gegeben.

— Nds. MBL Nr. 3/2014 S. 88

**Vorläufige Sicherung
des Überschwemmungsgebietes der Ollenbäke
im Landkreis Ammerland**

**Bek. d. NLWKN v. 22. 1. 2014
— 62023/38842 —**

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Ammerland, der von einem hundertjährigen Hochwasser der Ollenbäke überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt.

Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 115 Abs. 5 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 3 des Gesetzes vom 3. 4. 2012 (Nds. GVBl. S. 46), bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde nach § 115 Abs. 2 NWG als festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet ist nach § 78 WHG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 78 Abs. 6 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Bad Zwischenahn und der Stadt Westerstede und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 25 000 (TK 25 Blatt-Nummer 2712, 2812, 2713, 2813) dargestellt. Die Arbeitskarte im Maßstab 1 : 5 000 (4 Blatt) wird beim

Landkreis Ammerland,
Ammerlandallee 12,
26655 Westerstede,

aufbewahrt und kann ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In der Arbeitskarte ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/ zu den Überschwemmungskarten.

— Nds. MBL Nr. 3/2014 S. 89

**Die Anlage ist auf den Seiten 90/91
dieser Nummer des Nds. MBL. abgedruckt.**

**Vorläufige Sicherung
des Überschwemmungsgebietes der Bümmersteder Fleth
in der Stadt Oldenburg und im Landkreis Oldenburg**

**Bek. d. NLWKN v. 22. 1. 2014
— 62023/496612 —**

Der NLWKN hat den Bereich der Stadt Oldenburg und des Landkreises Oldenburg, der von einem hundertjährigen Hochwasser der Bümmersteder Fleth überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt.

Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 115 Abs. 5 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 3 des Gesetzes vom 3. 4. 2012 (Nds. GVBl. S. 46), bis zur Festsetzung durch die zustän-

dige untere Wasserbehörde nach § 115 Abs. 2 NWG als festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet ist nach § 78 WHG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 78 Abs. 6 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Oldenburg und der Gemeinde Wardenburg im Landkreis Oldenburg und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 10 000 (TK 25 Blatt-Nummer 2915) dargestellt. Die Arbeitskarte im Maßstab 1 : 5 000 (1 Blatt) wird bei der

Stadt Oldenburg,
Untere Wasserbehörde,
Industriestraße 1, Gebäude B,
26121 Oldenburg,

und beim

Landkreis Oldenburg,
Amt für Bodenschutz und Abfallwirtschaft,
Delmenhorster Straße 6,
27793 Wildeshausen,

aufbewahrt und kann ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In der Arbeitskarte ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/ zu den Überschwemmungskarten.

— Nds. MBL Nr. 3/2014 S. 89

**Die Anlage ist auf den Seiten 92/93
dieser Nummer des Nds. MBL. abgedruckt.**

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(DASSS Biogas GmbH & Co. KG, Wittingen)**

Bek. d. GAA Braunschweig v. 6. 1. 2014 — G/13/030 —

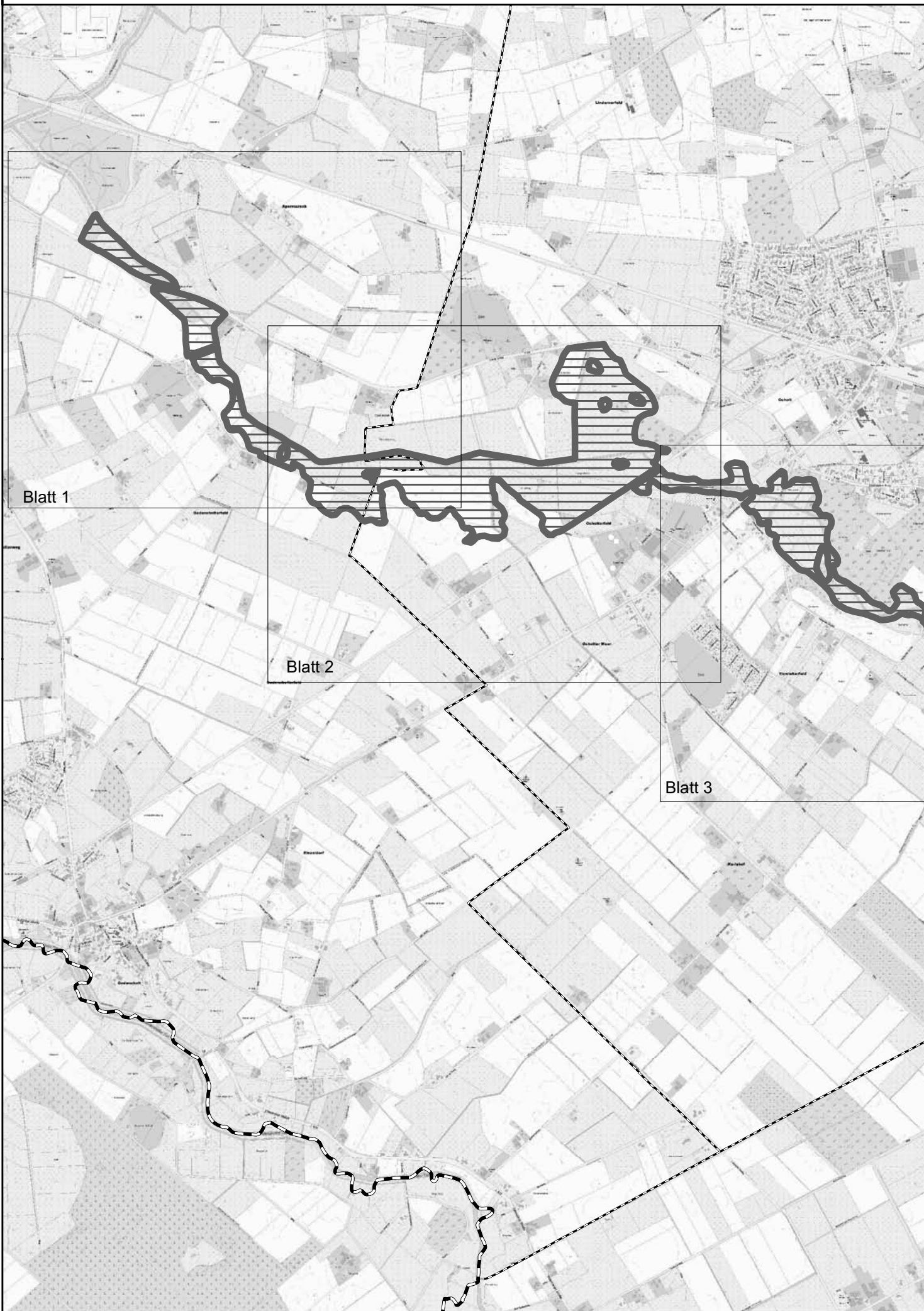
Die DASSS Biogas GmbH & Co. KG, Darrigsdorf 37, 29378 Wittingen, hat mit Schreiben vom 4. 7. 2013 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG i. d. F. vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. 7. 2013 (BGBl. I S. 1943), für die Erweiterung des bestehenden Biogas-Blockheizkraftwerkes beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. 7. 2013 (BGBl. I S. 2749), durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBL Nr. 3/2014 S. 89



Blatt 1

Blatt 2

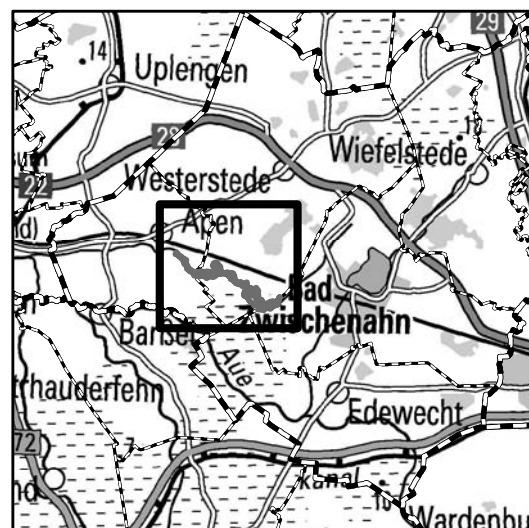
Blatt 3



Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Ollenbäke im Landkreis Ammerland

Bek. d. NLWKN vom 22.01.2014
Az. 62023-38842



Legende

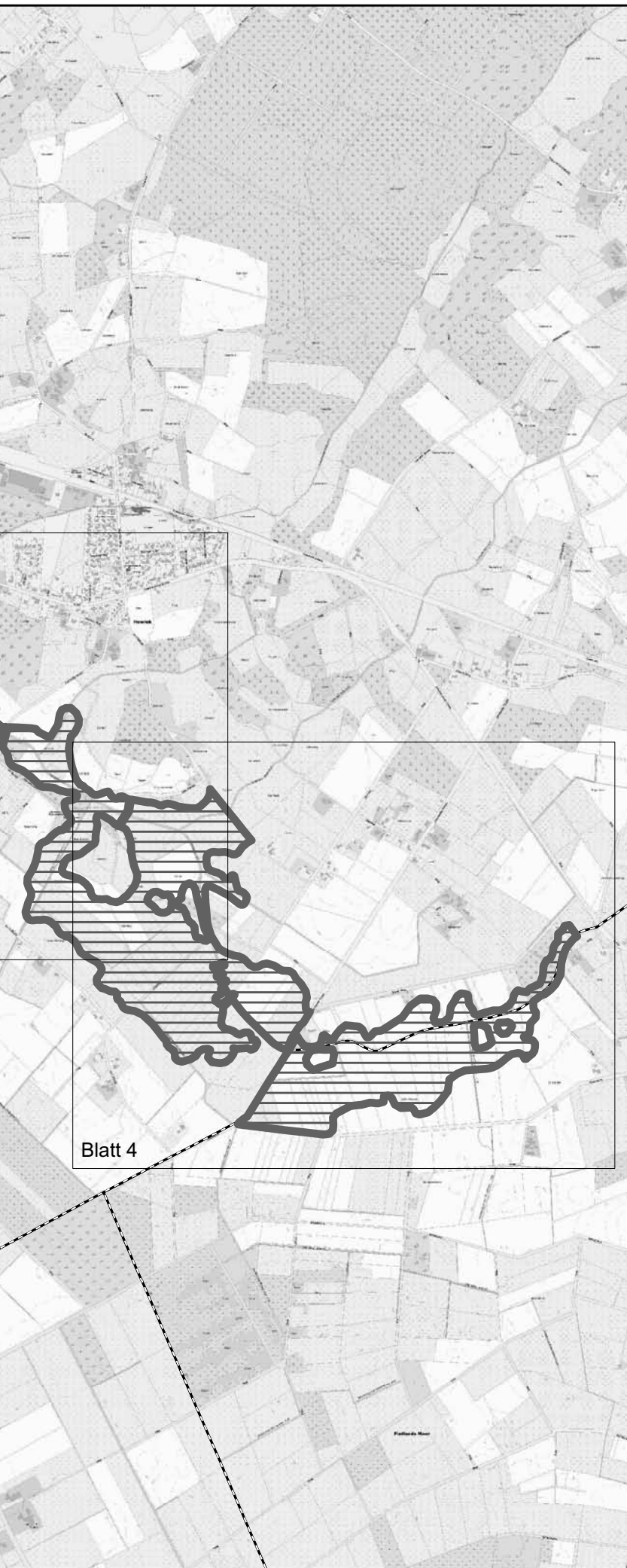
- vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (soweit nicht bereits festgesetzt)
- Blattschnitt der vorläufigen Sicherung (M.1:5000)
- Landkreisgrenze
- Gemeindegrenze

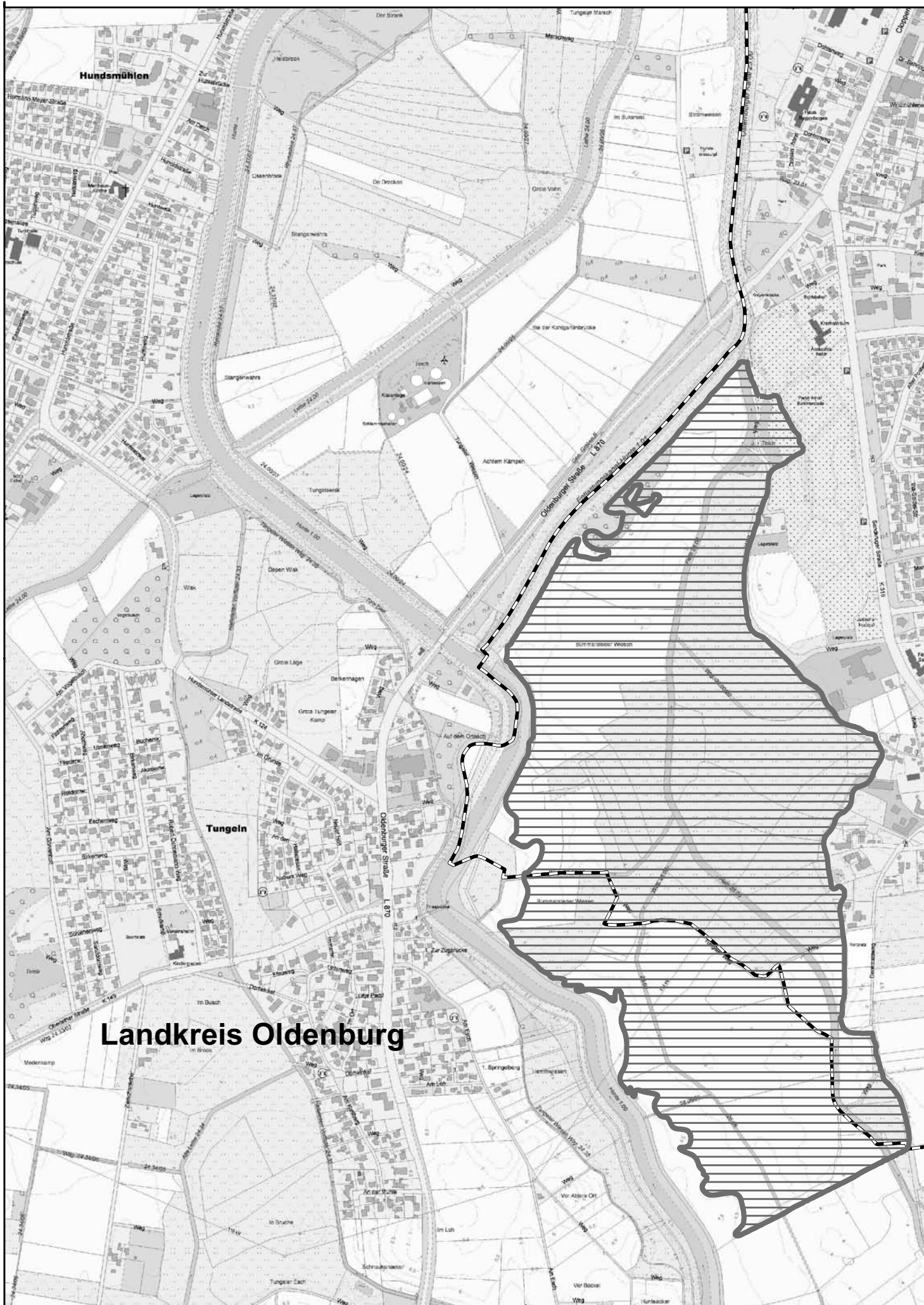
0 500 1.000
Meter

1:25.000

Aufgestellt: Oldenburg, 22.01.2014

„Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2013“







Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Bümmersteder Fleth in der Stadt Oldenburg und im Landkreis Oldenburg

Bek. d. NLWKN vom 22.01.2014
Az. 62023-496612



Legende

- vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (soweit nicht bereits festgesetzt)
- Landkreisgrenze
- Gemeindegrenze

0 250 500
Meter

1:10.000

Aufgestellt: Oldenburg, 22.01.2014

„Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2013 “



Stellenausschreibungen

Bei der **Samtgemeinde Gieboldehausen** (Landkreis Göttingen) ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

**einer Sachbearbeiterin oder eines Sachbearbeiters
im Fachbereich 1 – Zentrale Dienste –
(BesGr. A 11)**

zu besetzen.

Zum Aufgabenbereich gehören insbesondere folgende Inhalte:

- allgemeine Schulangelegenheiten,
- Angelegenheiten der Heimat und sonstigen Kulturpflege,
- Vorbereitung und Durchführung von Wahlen (Bundestags-, Landtags-, Europa- und Kommunalwahlen),
- Haushaltsangelegenheiten,
- Ratsbüroangelegenheiten,
- allgemeine Regelungen der Mitgliedschaft zu kommunalen Spitzenverbänden und kommunalen Institutionen,
- zentrale Aufgaben des Datenschutzes,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Angelegenheiten der Interkommunalen Zusammenarbeit.

Es ist vorgesehen, der Stelleninhaberin oder dem Stelleninhaber die Leitung der Verwaltung einer der Mitgliedsgemeinden zu übertragen. Hierfür wird zusätzlich eine Aufwandsentschädigung gezahlt.

Änderungen in der Aufgaben- und Geschäftsverteilung bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Anforderungsprofil:

- Befähigung für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, der Fachrichtung Allgemeine Dienste durch den Abschluss als Diplom-Verwaltungsbetriebswirtin (FH) oder Diplom-Verwaltungsbetriebswirt (FH) – ehemals gehobener Dienst – bzw. ein Abschluss des Studienganges Bachelor of Arts,
- ausgeprägtes Verantwortungsbewusstsein,
- gutes Verhandlungsgeschick,
- Bereitschaft zur Teamarbeit,
- überdurchschnittliche Einsatzbereitschaft und hohe Belastbarkeit,
- zeitliche Flexibilität,
- fundierte EDV-Kenntnisse mit den Office-Produkten.

Mittelfristig bietet die Samtgemeinde Gieboldehausen grundsätzlich personelle Entwicklungsmöglichkeiten in der Laufbahngruppe bis zur BesGr. A 13. Da der weibliche Anteil an Personal in der Laufbahngruppe 2 unterrepräsentiert ist, sind Bewerbungen von Frauen deshalb besonders erwünscht. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt und sollten bereits in ihrer Bewerbung auf ihre Schwerbehinderteneigenschaft hinweisen.

Ihre aussagekräftige und vollständige Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 5. 2. 2014** an Samtgemeindebürgermeisterin Dornieden o. V. i. A., Samtgemeinde Gieboldehausen, Hahlestraße 1, 37434 Gieboldehausen, oder per E-Mail an: Dornieden.Marlies@SGGieboldehausen.de.

Eingangsbestätigungen/Zwischennachrichten werden nicht versandt. Sofern die Rücksendung der Unterlagen gewünscht wird, ist den Bewerbungsunterlagen ein frankierter Rückumschlag beizulegen. Andernfalls werden die Bewerbungsunterlagen sechs Wochen nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens vernichtet.

Weitere Auskünfte erteilen Ihnen gern Samtgemeindebürgermeisterin Marlies Dornieden, Tel. 05528 202-160, oder ihr allgemeiner Vertreter, Martin Jacobi, Tel. 05528 202-280.

– Nds. MBL Nr. 3/2014 S. 94

Bei der **Samtgemeinde Gieboldehausen** (Landkreis Göttingen) ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

**einer Sachbearbeiterin oder eines Sachbearbeiters
im Fachbereich 2 – Finanzen und IT –
(BesGr. A 11)**

zu besetzen.

Zum Aufgabenbereich gehören insbesondere folgende Inhalte:

- Aufbau und Umsetzung einer flächendeckenden Kosten- und Leistungsrechnung,
- Implementierung eines verwaltungsinternen Controllings mit regelmäßigem Berichtswesen,
- Haushaltsplanung im Hinblick auf die Festlegung der Ziele und Kennzahlen,
- Unterstützung der Mitgliedsgemeinden bei der Haushaltsplanung und -steuerung,
- Grundsatzangelegenheiten hinsichtlich der Gebührenkalkulationen.

Änderungen in der Aufgaben- und Geschäftsverteilung bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Anforderungsprofil:

- Befähigung für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, der Fachrichtung Allgemeine Dienste durch den Abschluss als Diplom-Verwaltungsbetriebswirtin (FH) oder Diplom-Verwaltungsbetriebswirt (FH) – ehemals gehobener Dienst – bzw. ein Abschluss des Studienganges Bachelor of Arts,
- ausgeprägtes Verantwortungsbewusstsein,
- gutes Verhandlungsgeschick,
- Bereitschaft zur Teamarbeit,
- überdurchschnittliche Einsatzbereitschaft und hohe Belastbarkeit,
- zeitliche Flexibilität,
- praktische Erfahrungen im Neuen Kommunalen Rechnungswesen sind erforderlich sowie Kenntnisse im Umgang mit dem Finanzinformationssystem proDoppik sind wünschenswert,
- fundierte EDV-Kenntnisse mit den Office-Produkten.

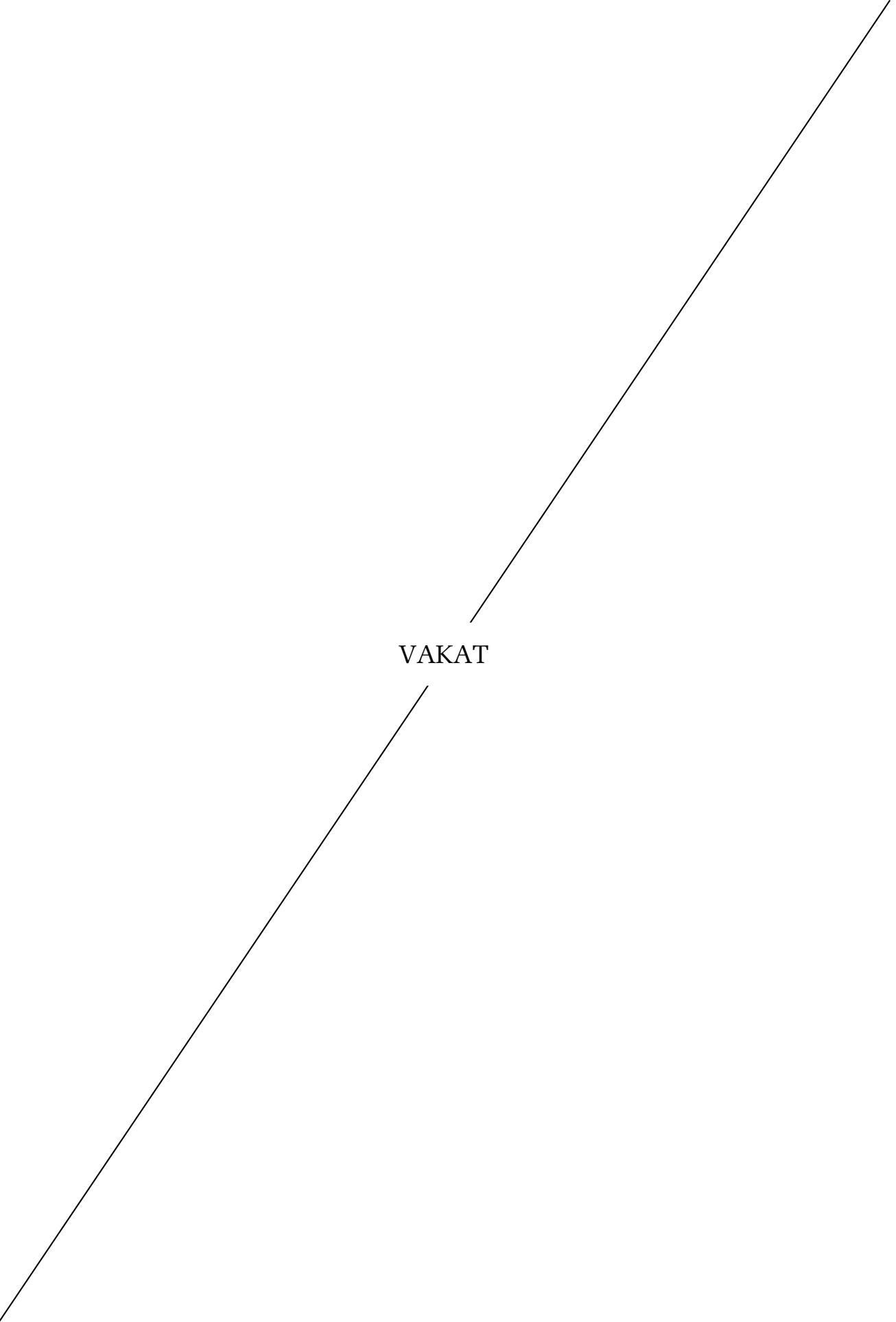
Mittelfristig bietet die Samtgemeinde Gieboldehausen grundsätzlich personelle Entwicklungsmöglichkeiten in der Laufbahngruppe bis zur BesGr. A 13. Da der weibliche Anteil an Personal in der Laufbahngruppe 2 unterrepräsentiert ist, sind Bewerbungen von Frauen deshalb besonders erwünscht. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt und sollten bereits in ihrer Bewerbung auf ihre Schwerbehinderteneigenschaft hinweisen.

Ihre aussagekräftige und vollständige Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 5. 2. 2014** an Samtgemeindebürgermeisterin Dornieden o. V. i. A., Samtgemeinde Gieboldehausen, Hahlestraße 1, 37434 Gieboldehausen, oder per E-Mail an: Dornieden.Marlies@SGGieboldehausen.de.

Eingangsbestätigungen/Zwischennachrichten werden nicht versandt. Sofern die Rücksendung der Unterlagen gewünscht wird, ist den Bewerbungsunterlagen ein frankierter Rückumschlag beizulegen. Andernfalls werden die Bewerbungsunterlagen sechs Wochen nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens vernichtet.

Weitere Auskünfte erteilen Ihnen gern Samtgemeindebürgermeisterin Marlies Dornieden, Tel. 05528 202-160, oder ihr allgemeiner Vertreter, Georg Moneke, Tel. 05528 202-250.

– Nds. MBL Nr. 3/2014 S. 94



VAKAT

Lieferbar ab April 2013

Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2008 bis 2012:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2012
inklusive CD und Umschlagmappe

nur € 31,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2012
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG